

Stenographisches Protokoll

über die

20. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 6. Februar 1894.

Inhalt:

Petitionen.

Anfrage.

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses u. zw.:

1. des Berichtes über das Ansuchen des Bezirkes St. Marein, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 43 Percent für das Jahr 1894 (Beilage Nr. 94);
2. des Berichtes über das Ansuchen der Ortsgemeinde Schlading im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 75 Percent für das Jahr 1894 (Beilage Nr. 95);
3. des Berichtes über das Ansuchen der Ortsgemeinde Tauptitz im Gerichtsbezirke Jrdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 80 Percent für das Jahr 1894 (Beilage Nr. 96)

an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten;

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Jrdning im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr von 100 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband. (Beilage Nr. 77 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreffend Gemeinde- und Bezirks-Angelegenheiten, Seite 9, und Gemeinde- und Bezirks-Sparcassen und Vorschuß-Vereine, Seite 163. (Beilage Nr. 87 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Bericht des Landesculturausschusses über die Petition des Hopfenbauvereines der nordöstlichen Steiermark, Nr. 172, betreffend

die Erwirkung eines günstigeren Zollsaßes für Hopfen zwischen Oesterreich und Rußland. (Beilage Nr. 88 — Annahme des Antrages des Landesculturausschusses.)

Bericht des Landesculturausschusses über die Petition des Central-Ausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark, Nr. 89, überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg, betreffend die Zoll- und Handelsvertrags-Unterhandlungen mit Rußland. (Beilage Nr. 89 — Annahme des Antrages des Landesculturausschusses.)

Bericht des Landesculturausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Seite 50 und 51, betreffend „Schutzimpfung gegen den Rothlauf der Schweine“; betreffend „Die Pinzgauer Heerdhuch-Gesellschaft“, Seite 51; bezüglich „Bezirks-Thierärzte“, Seite 52; betreffend „Samencontrol-Station“, Seite 92 bis 94; betreffend „Führung der Rindviehzucht“, Seite 49 und 50. (Beilage Nr. 90 — Annahme der Anträge des Landesculturausschusses.)

Bericht des Landesculturausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreffend „die Einschränkung der Jahrmärkte“, Seite 16; „Hopfenschädlinge im Samthale“, Seite 96; „Korbflechtschule in Sauerbrunn“, Seite 97 und „Petition der Gemeinde Fürstenfeld und der Bezirks-Ausschüsse Fürstenfeld und Radkersburg, betreffend die Straßenbemaßung im Eisenburger Comitatz“, Seite 35. (Beilage Nr. 91 — Annahme der Anträge des Landesculturausschusses.)

Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 53, bezüglich der Abänderung des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 22), betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen Straßen und Wege. (Beilage Nr. 92 — Annahme des vom Landesculturausschusse beantragten Gesetzes.)

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreffend „Straßenangelegenheiten und Subventionen“, Seite 27 bis 35, und „Antrag des Abgeordneten Kaltenegger auf Abänderung des § 7 des Straßen-gesetzes vom 9. Jänner 1870“, Seite 36. (Beilage Nr. 93 — Annahme der Anträge des Landescultur-Ausschusses.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf v. Attems. Schriftführer: Die Abgeordneten Josef Probošcht und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind wieder zwei Petitionen eingelaufen. Ich bitte, dieselben zu verlesen.

Schriftführer **Probošcht** (liest):

„Petition Nr. 206, des Actions-Comité für die Herstellung der Bahn Wies-Eibiswald-Marburg und der directen Bahnverbindung Pettau-Marburg. (Ueberreicht durch Abg. Pfrimer.)“

Landeshauptmann: Ich beantrage die Zuweisung dieser Petition an den Eisenbahn-Ausschuß.

Ein Einwand wurde nicht erhoben, daher erscheint diese Petition dem Eisenbahn-Ausschusse zugewiesen.

Schriftführer **Probošcht** (liest):

„Petition Nr. 207, des Central-Ausschusses für den V. österreichischen Weinbau-Congress im Jahre 1894 in Wien, um Gewährung einer Subvention. (Ueberreicht durch Abg. Freiherr v. Moscon.)“

Landeshauptmann: Ich beantrage die Zuweisung dieser Petition an den Weincultur-Ausschuß.

Ein Einwand wird nicht erhoben, daher erscheint diese Petition dem Weincultur-Ausschusse zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Das ämtliche Protokoll über die 12. Sitzung der IV. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 24. Jänner 1894.

Das ämtliche Protokoll über die 13. Sitzung der IV. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 25. Jänner 1894.

Das ämtliche Protokoll über die 14. Sitzung der IV. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 26. Jänner 1894.

Das stenographische Protokoll über die 17. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 30. Jänner 1894.

Das stenographische Protokoll über die 18. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 1. Februar 1894.

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1894. (Beilage Nr. 98.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Mürrzusschlag, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten anlässlich des Baues einer Wasserleitung. (Beilage Nr. 99.)

Der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 170 des Oberlehrers Johann Krainz, um Subvention des von ihm herausgegebenen Werkes: „Mit Gott für Kaiser und Vaterland“. (Beilage Nr. 101.)

Der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8, betreffend die Vermehrung der Lehrstellen am landschaftlichen Taubstummen-Institute in Graz. (Beilage Nr. 102.)

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten, über die Petition des Interessenten-Comité und der Concessionswerber für eine Eisenbahn von Rößlach nach Knittelfeld. Petition Nr. 107. (Beilage Nr. 103.)

Ferner die Anträge des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 140, 112, 180, 145, 185, 104, 151, 166, 160, 186, 198, 195, 154, 117, 67, 75, 150, 100 und 152.

Wir gehen zur Tagesordnung über, der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Bezirkes St. Marcin, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 43 Percent für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 94.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Wannisch:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Schladming im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 75 Percent für das Jahr 1894.

(Beilage Nr. 95.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Reicher**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Taupitz im Gerichtsbezirke Jrdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 80 Percent für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 96.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Reicher**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Jrdning im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr von 100 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband. (Beilage Nr. 77.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zu berichten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage 77), betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Jrdning, im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr von 100 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband.

Der Gemeinde-Ausschuß in Jrdning hat in seiner Sitzung vom 24. November 1893 einstimmig beschlossen, 100 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband einzuhoben. Der Beschluß wurde ordnungsmäßig gefaßt und es war die nöthige Anzahl Ausschußmitglieder anwesend. Nach § 75 der Gemeinde-Ordnung wurde die Wählerversammlung für den 15. December 1893 einberufen, zu welcher Niemand erschienen ist; mithin ist der Beschluß des Gemeinde-Ausschusses, welcher dahin geht, daß er höheren Orts vorgelegt werden soll, als einstimmig angenommen zu betrachten.

Die Gemeinde Jrdning besitzt kein irgendwie nennenswerthes Vermögen und ist bemüht, für den Armenfond, für welchen im Präliminare ein Betrag von 650 fl. als Ausgabe eingestellt ist, 300 fl. aus der Gemeindecasse zuzuschießen. Das Recht zu Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband steht der Gemeinde zu, und zwar nach dem Gesetze vom 24. August 1882 und insbesondere nach den Bestimmungen des § 8 des Gesetzes vom 3. December 1863; jedoch ist die Bemessung der Höhe der Gebühr über 40 fl. von der Bewilligung des hohen Landtages abhängig. Den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten haben die ganz gleichen Motive geleitet, wie sie der hohe Landes-Ausschuß in seinem Berichte dargethan hat und erlaubt sich der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Jrdning im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Einhebung einer Gebühr von 100 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreffend Gemeinde- und Bezirks-Angelegenheiten, Seite 9, und Gemeinde- und Bezirks-Sparcassen und Vorshußvereine, Seite 163. (Beilage Nr. 87.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses, für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Bayer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Wie aus dem Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses und aus dem Berichte des Sonder-Ausschusses zu ersehen ist, wird die Vermögensverwaltung

und Gebahrung in den Gemeinden immer regelmäßiger. Es hat sich durch Einführung der neu angelegten Rechnungsbücher, welche vom Landes-Ausschusse klar, kurz und deutlich verfaßt worden sind, schon jetzt eine bedeutende Besserung herausgestellt. Deswegen ist der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in der angenehmen Lage, bei seinem ersten Antrage seine besondere Befriedigung aussprechen zu können.

In seinem zweiten Antrage nimmt er den Bericht nur zur Kenntnis und kann bei diesem Gegenstande nur kurz mittheilen, daß sich 50 Sparcassen im Lande befinden. Hievon sind 15 in Obersteier, 21 in Mittelsteier und 13 im Unterlande; endlich noch die allgemeine steiermärkische Sparcasse.

Im Oberlande sind dormalen 12 Sparcassen mit 5percentigem Zinsfuß und 3 mit $4\frac{1}{2}$ percentigem Zinsfuß, im Mittelsteier eine Sparcasse mit $5\frac{1}{2}$ percentigem, 14 mit 5percentigem und 6 mit $4\frac{1}{2}$ percentigem Zinsfuß. Im Unterlande 1 mit 6percentigem, 2 mit $5\frac{1}{2}$ percentigem, 9 mit 5percentigem und 1 mit $4\frac{1}{2}$ percentigem Zinsfuß. Es sind daher Zinsfußherabminderungen geschehen: in fünf Fällen von 5 Percent auf $4\frac{1}{2}$ Percent und in einem Falle von $5\frac{1}{2}$ Percent auf 5 Percent. Die Gesamtpassiven aller Sparcassen haben im Jahre 1892 158,251.994 fl. betragen; hievon entfielen auf Einlagen und capitalisirte Zinsen 138,242.352 fl., auf Reservefonds 17,016.399 fl. und auf die sonstigen Passiven 2,993.243 fl. Die Activen bestanden in der gleichen Summe wie oben und zwar in Hypothekendarlehen von 95,344.821 fl., in Wechseln und sonstigen Vorschüssen von 5,665.161 fl., in Werthpapieren 47,944.788 fl., in Anlagen bei Creditinstituten mit 2,360.897 fl., an Realitätenwerthen per 3,624.242 fl., an unverzinslichen Werthen, das sind Inventar-Gegenstände, Cassabestände und Activrückstände, 3,312.085 fl.

Die Vorschußcassen haben auch eine kleine Vermehrung erhalten; es bestanden im Jahre 1892 72 Vorschußvereine; davon sind 49 mit unbeschränkter Haftung, 15 mit beschränkter Haftung und 8 sind mit Sparcassen vereinigt. Der Zinsfuß für Darlehen bei Vorschußcassen mit beschränkter Haftung war bedeutend höher als bei Vorschußcassen mit unbeschränkter Haftung. Bei den Vorschußcassen mit unbeschränkter Haftung war 1 mit einem Zinsfuße von 8 Percent, 4 mit 7 Percent, 2 mit $6\frac{1}{2}$ Percent, 28 mit 6 Percent, 6 mit $5\frac{1}{2}$ Percent, 4 mit 5 Percent und bei 4 Vorschußcassen wurde ein Zinsfuß nicht angegeben. Bei den Vorschußcassen mit beschränkter Haftung war der Zinsfuß folgender: Bei 1 zu 8 Percent, 1 zu $7\frac{1}{2}$ Percent, 2 zu 7 Percent, 1 zu $6\frac{1}{2}$ Percent, 4 zu 6 Percent, 2 zu $5\frac{1}{2}$ Percent, 2 zu 5 Percent und 2 waren

ohne Angabe des Zinsfußes. Bei den mit Sparcassen vereinigten Vorschußcassen hatten 2 einen Zinsfuß mit 5 Percent angegeben. Die anderen 6 derartigen Vereine theilen die Höhe des Zinsfußes nicht mit.

Das wären die Hauptmomente aus dem sehr instructiv gehaltenen Rechenschaftsberichte Beilage Nr. 7.

In Folge dessen stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Gemeinde und Bezirks-Angelegenheiten, Seite 9, wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

2. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Gemeinde- und Bezirks-sparcassen und Vorschußvereine, Seite 163, wird zur Kenntnis genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Petition des Hopfenbauvereines der nordöstlichen Steiermark, Nr. 172, betreffend die Erwirkung eines günstigeren Zollsatzes für Hopfen zwischen Oesterreich und Rußland. (Beilage Nr. 88.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Hopfenbauverein der nordöstlichen Steiermark hat sich mit einer Petition an den Landtag gewendet und gebeten, es möchte dahin gewirkt werden, daß der heute bestehende höchst ungünstige Zollsatz auf Hopfen abgeändert werde.

Eine ähnliche Petition, vom Central-Ausschusse der steiermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft, dem Hopfenbauvereine der nordöstlichen Steiermark und dem südsteirischen Hopfenbauvereine unterfertigt, ist bereits an das k. k. Ackerbau-Ministerium und an das k. k. Handels-Ministerium abgegangen und zugleich sind die Vereine in Böhmen, Galizien und Oberösterreich ersucht worden, sich einer ähnlichen Petition anzuschließen.

Wie in der Petition ausführlich dargelegt wird, ist der Zollsatz auf Hopfen in Oesterreich und Rußland zum Nachtheile Oesterreichs ein so ungünstiger, daß es wohl möglich ist, große Quantitäten russischen Hopfens nach Oesterreich einzuführen, während eine Ausfuhr nach Rußland bei dem hohen Zollsatz ganz ausgeschlossen ist, denn es beträgt der Einfuhrzoll für russischen Hopfen nach Oesterreich 7 fl. 80 kr. und für Deutschland 20 Mark, während der Einfuhrzoll

in Rußland für deutschen Hopfen 200 Mark und für österreichischen Hopfen 115 fl. per 100 Kilogramm beträgt. Eine Ausfuhr ist ganz ausgeschlossen, während eine Einfuhr ermöglicht ist und die Gefahr besteht, daß Oesterreich und Deutschland in wenigen Jahren mit russischem Hopfen überschwemmt werden. Die russische Regierung unterstützt den Hopfenbau in ausgiebiger Weise und benützt diese ungünstigen Verhältnisse, um große Mengen russischen Hopfens nach Deutschland und Oesterreich exportiren zu können. Haben die Hopfenproducenten durch die Einfuhr amerikanischen Hopfens schon schwer zu leiden, so droht den österreichischen Hopfenproducenten durch die Einfuhr des russischen Hopfens, daß sie ganz zu Grunde gerichtet werden. Es wissen die Landwirthe Oesterreichs schon jetzt nicht mehr recht, welchem Zweige der Landwirtschaft sie sich zuwenden sollen, um ihr Darauskommen zu finden; es würde aber die Beibehaltung der heutigen Zollsätze einer Auslieferung der österreichischen Hopfenproducenten an Rußland gleichkommen, welche geeignet wäre, die österreichische Hopfenproduction zu Grunde zu richten.

Der Landescultur-Ausschuß beantragt daher:
„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich unter Darlegung des Sachverhaltes sogleich an das k. k. Handelsministerium und an das k. k. Ackerbauministerium zu wenden und darauf zu dringen, daß anlässlich der mit Rußland schwebenden Zollverhandlungen der Hopfenbau in Steiermark und überhaupt in Oesterreich geschützt werde und zwar zunächst in der Art, daß der Einfuhrzoll auf russischen Hopfen in Oesterreich auf die gleiche Höhe gestellt wird, als der Einfuhrzoll für österreichischen Hopfen nach Rußland jetzt beträgt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

(Mit der Annahme dieses Antrages erledigt sich die Petition Nr. 172 des Hopfenbau-Vereines der nordöstlichen Steiermark.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Petition des Central-Ausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark, Nr. 89, überreicht durch Abgeordneten Herrn Dr. Heilsberg, betreffend die Zoll- und Handelsvertrags-Unterhandlungen mit Rußland. (Beilage Nr. 89.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. Freih. v. Störck (von der Tribüne): Hohes Haus! Trotz der Wichtigkeit dieser Angelegenheit glaube ich mich bei Besprechung derselben doch kurz fassen zu können, da es sich um einen gleichen Beschluß handelt, wie ihn das hohe Haus schon vor zwei Jahren gefaßt, nur mit dem Unterschiede, daß es sich damals um Rumänien gehandelt hat, während es sich diesmal um Rußland handelt. Der Grundgedanke liegt darin, daß wir uns schützen müssen gegen die Einfuhr der Rinder aus den Nachbarländern der österreichisch-ungarischen Monarchie wegen der Ihnen bekannten Gefahren, die damit verbunden sein würden.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die hohe Regierung sich das Wohl und die Existenzfragen unserer Landwirtschaft auch ohne von uns daran gemahnt zu sein, vor Augen halten werde. Trotzdem glaubt der Landescultur-Ausschuß, daß es immerhin Sache der Landesvertretung sei, diesen Standpunkt auch jetzt wieder, so wie es damals vor zwei Jahren geschehen ist, hervorzuheben, und hat er sich deshalb der Petition der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft, welche sich zuerst an das Ackerbauministerium und an das Handelsministerium gewendet hat, angeschlossen. Ich möchte noch in der Sache erwähnen, daß es kein Zufall ist, wenn in dem Antrage Rumänien und Rußland genannt sind, während es sich jetzt eigentlich um die im Zuge befindlichen Handelsvertrags-Verhandlungen mit Rußland handelt, so wie es vor zwei Jahren sich um den Vertrag mit Rumänien handelte, wo auch Rußland erwähnt worden ist; denn es soll auch dem Umstande vorgebeugt werden, daß das rumänische Vieh über Rußland und das russische Vieh über Rumänien nach Oesterreich hereinkomme.

Ich möchte noch eines Umstandes erwähnen, der speciell den Inhalt der Petition betrifft. Diese Petition der Landwirtschafts-Gesellschaft ist dem hohen Ackerbauministerium und dem Handelsministerium bereits vorgelegt worden und mit Rücksicht auf diesen Umstand möchte ich auf einen Passus aufmerksam machen, den ich besprechen muß. Es ist nämlich die derzeitige Lage der landwirtschafts- und viehzucht-treibenden Bevölkerung Steiermarks in dieser Petition in zu glänzenden Farben geschildert; es dürfte dies vielleicht geschehen sein um den Gegensatz um so stärker hervortreten zu lassen, welcher eintreten würde, wenn dieses fremde Vieh eingeführt werden sollte. Ich halte es nicht für unrichtig, an dieser Stelle hervorzuheben, daß die Lage der Landwirtschaft, wie ja allgemein bekannt, gegenwärtig keine glänzende ist. Wir müssen dies anlässlich der Grundsteuer-Regulirung der Regierung gegenüber ausdrücklich hervorheben, wobei allerdings zugegeben werden kann,

daß die Lage eine solche ist, daß sie immerhin noch verschlechtert werden könnte, wie dies z. B. der Fall wäre bei einem ungünstigen Handelsvertrage, was jedoch hoffentlich zu vermeiden ist. Diese nicht gar so glänzende Lage der Landwirthschaft hervorzuheben habe ich mich für verpflichtet gehalten. Der Landesculturausschuß stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß die dormalen gegen Rußland und Rumänien bestehende Grenzsperr für Rinder nicht nur in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten, sondern auch jede temporäre oder partielle Oeffnung der Grenze, sowie eine wie immer Namen habende, die Einfuhr der Rinder aus Rumänien und Rußland nach Oesterreich erleichternde Abänderung der gegenwärtig bestehenden dießbezüglichen veterinär-polizeilichen Bestimmungen auf das Entschiedenste hintangehalten werde.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landesculturausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Seite 50 und 51, betreffend „Schutzimpfung gegen den Rothlauf der Schweine“; betreffend die „Pinzgauer Heerdbuch-Gesellschaft“, Seite 51; bezüglich „Bezirks-Thierärzte“, Seite 52; betreffend „Samencontrolstation“, Seite 92—94; betreffend „Hebung der Rindviehzucht“, Seite 49 und 50. (Beilage Nr. 90.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. Freiherr v. **Stöck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Aus dem ihnen vorliegenden Thätigkeitsberichte werden Sie ersehen haben, daß der Landes-Ausschuß im abgelaufenen Jahre Schritte gethan hat um die Schutzimpfung gegen den Rothlauf der Schweine in Steiermark zur Einführung zu bringen; Sie haben weiters daraus ersehen, daß Versuche in dieser Richtung gemacht wurden, die von günstigen Erfolgen begleitet waren; insbesondere ist man darangegangen die hiesigen Bezirks-Thierärzte mit diesem Verfahren vertraut zu machen, damit dasselbe auch am Lande durchgeführt werden könne.

Mit Rücksicht auf die wirklich nützlichen und wohlthätigen Folgen dieser bereits eingeleiteten Schritte würde es sich empfehlen, diese Versuche im größeren Maßstabe fortzusetzen, und zu diesem Zwecke wird beantragt, zur

Anschaffung der für die Impfung erforderlichen Lymph und eventuellen Spritzen eine Subvention von 200 fl. zu bewilligen. Es stellt daher der Landesculturausschuß folgenden Antrag (liest):

„Die vom Landes-Ausschusse unternommenen Schritte zur Einführung der Schutzimpfungen gegen Rothlauf der Schweine und der günstige Erfolg der abgehaltenen Impfcurse werden zur befriedigenden Kenntniß genommen.“

Zur Fortsetzung dieser Impfversuche im Großen, insbesondere zur Anschaffung der für die Impfung erforderlichen Lymph und eventuell der nothwendigen Spritzen, wird pro 1894 ein Betrag von 200 fl. bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter Dr. Freih. v. **Stöck**: Bericht, betreffend die Pinzgauer Heerdbuch-Gesellschaft, Seite 51 des Thätigkeitsberichtes.

Die Angelegenheit dieser Pinzgauer Heerdbuch-Gesellschaft ist Ihnen wohl schon aus den öffentlichen Blättern und den Verhandlungen bei der Landwirthschafts-Gesellschaft bekannt. Man kann diese Action nur mit Freude begrüßen. Es ist zu erwähnen, daß bereits in Steiermark ein Verein gegründet wurde, der sich die Pflege des Pinzgauer Viehes, insbesondere die Einführung von Heerdbüchern, einer modernen Einführung auf dem Gebiete der Rindviehzucht, zum Ziele gesetzt hat. Dieser Verein hat eine Subvention von 300 fl. bekommen, welche schon früher beschlossen worden ist. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um eine neue Subvention, sondern nur darum, das bereits Geschehene zur befriedigenden Kenntniß zu nehmen, und zwar deshalb befriedigend, weil die Einführung der Pinzgauer Race in Mittelsteiermark nützlich und vortheilhaft für die Hebung der Rindviehzucht dieses Landestheiles sich erwiesen hat und die Weiterverbreitung dieser Viehrace im größeren Maßstabe nur wünschenswerth sein kann. Der Landesculturausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Nachdem sich die Einführung der Pinzgauer Rindviehrace für die Hebung der Rindviehzucht in Mittelsteiermark als sehr vortheilhaft erweist, wird dieser Theil des Thätigkeitsberichtes zur befriedigenden Kenntniß genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Dr. Freih. v. **Stöck**: Bericht des Landesculturausschusses bezüglich „Bezirks-Thierärzte“, Seite 52 des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses.

Dieser Theil des Thätigkeitsberichtes beschäftigt sich zum größten Theile mit Personalveränderungen im Stande der Bezirks-Thierärzte, wird daher hier nicht Gegenstand näherer Besprechung sein. Hervorzuheben wäre nur der Umstand, daß sich heuer wieder eine Reihe von Bezirksvertretungen des Landes, ich glaube vier oder fünf, mit dem Ersuchen an den Landes-Ausschuß gewendet haben, in ihren Bezirken an bestimmt angegebenen Orten landschaftliche Bezirks-Thierärzte anzustellen, wobei sich diese Bezirksvertretungen bereit erklärten, eine Subvention von jährlich 300 fl., ein Bezirk sogar von 400 fl., für diesen Zweck in den Voranschlag der Bezirksvertretungen einzustellen und zu bezahlen. Nachdem im vorigen Jahre der Landtag eine Resolution gefaßt hat, womit gesagt wurde, daß durch das Princip der Subventionen der Interessenten den Wünschen der Bevölkerung auf Vermehrung der Bezirks-Thierarztstellen in Steiermark leichter entsprochen werden kann, so unterliegt es keinem Anstande, heuer das Gleiche auszusprechen und den Landes-Ausschuß zu ermächtigen, in solchen Fällen mit der Anstellung von Bezirks-Thierärzten vorzugehen. Der Landescultur-Ausschuß stellt dahin den Antrag (liest):

„Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Bezirks-Thierärzte, wird zur Kenntnis genommen, und der Landes-Ausschuß ermächtigt, im Falle der Leistung einer Subvention per jährlich 300 fl. durch die Bezirke mit der Anstellung landschaftlicher Bezirks-Thierärzte im Bedarfsfalle vorzugehen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzusetzen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Freih. v. Störk:** Bericht, betreffend „Samencontrolstation“, Seite 92—94 des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses.

Hohes Haus! Wenn auch das vom Obstbauvereine für Mittelsteiermark in's Leben gerufene Pomologische Institut in Verbindung mit einer Samen-Controlstation erst kurze Zeit existirt, ist die Thätigkeit dieser Station doch schon eine sehr rege und eifrige gewesen, so daß wir mit dem Anfange nur zufrieden sein können. Ueber die Wichtigkeit und Bedeutung des landwirtschaftlichen Versuchswesens ist in der vorigen und vorletzten Session in diesem hohen Hause schon gesprochen worden, und daher nicht nothwendig, dies nochmals zu constatiren. Wir können nur die Befriedigung darüber aussprechen, daß das landwirtschaftliche Versuchswesen in Steiermark in so erfreulicher Weise Eingang gefunden hat, und können nur wünschen, daß diese Institutionen sich

weiter entwickle und gedeihe. Was insbesondere diese pomologische Versuchsanstalt und die damit verbundene Samen-Controlstation betrifft, so ist kein Zweifel, daß dieselbe für die Entwicklung und Verwerthung des Obstbaues in Mittelsteiermark, sowie für den Samenhandel, insbesondere für den Handel mit Kleejamen und in späteren Zeiten vielleicht auch mit Getreidesamen von großem Nutzen sein muß. Die bisherige Thätigkeit hat gezeigt, daß ein alleiniger Leiter trotz allen Eifers und Fleißes nicht genügt, daher die Anstellung einer Hilfskraft sich als nothwendig herausstellt. Dies erfordert die Erhöhung der Subvention von 200 fl. auf 1000 fl.

Der Antrag des Landescultur-Ausschusses geht daher dahin:

„Der Bericht des Landes-Ausschusses über „Samen-Controlstation“, Seite 92—94 des Thätigkeitsberichtes, wird zur befriedigenden Kenntnis genommen. Zur Deckung der erhöhten Auslagen des Betriebes der Station, dann für Inventar-Nachschaffungen, endlich für die Anstellung eines Laboranten wird für das Jahr 1894 eine Subvention von 1000 fl. gewährt, wobei jedoch die schon in das Budget eingestellte Subvention von 200 fl. inbegriffen ist.“

Zugleich wird die Erwartung ausgesprochen, daß es dem Vereine gelingen werde, auch von Seite des Staates und der einzelnen Interessenten weitere Zuschüsse zu erhalten, da das Land nicht in der Lage ist sämtliche ferneren Auslagen der Station auf den Landesfond zu übernehmen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Es folgt nun der Bericht, betreffend „Hebung der Rindviehzucht“, Seite 49 und 50 des Thätigkeitsberichtes. Bezüglich dieses Abzuges des Thätigkeitsberichtes glaube ich mich ganz kurz fassen zu können, da eben alle Fragen, welche die Hebung der Rindviehzucht betreffen, ohnehin schon in den nächsten Tagen bei Behandlung des vom Landes-Ausschuße vorgelegten Antrages auf Annahme eines Gesetzentwurfes, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, ausführlich zur Sprache kommen werden. Es handelt sich lediglich darum, diesen Theil des Thätigkeitsberichtes zur Kenntnis zu nehmen, und es ist vom Landescultur-Ausschuße nur eine Resolution beschloffen worden, welche den Landes-Ausschuß auffordert, auf die genaue Durchführung des Gesetzes vom 9. Jänner 1882, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, in allen Landestheilen das Augenmerk zu richten, da es Thatfache ist, daß dieses Gesetz noch immer in einzelnen Landestheilen weniger beachtet wird, als es wünschenswerth wäre.

Nachdem das Gesetz nicht überall strenge und genau durchgeführt wird, und in einem solchen Falle derjenige, der das Gesetz einhält und ordentlich wirtschaftet, darunter leidet, so ist strenge darauf zu sehen, daß dieses Gesetz nach jeder Richtung hin durchgeführt wird. Dem Landes-Ausschusse wird es vorbehalten sein, dem Auftrage hohen des Landtages nachzukommen und auf die strenge Durchführung des Gesetzes zu schauen. Der Antrag des Landescultur-Ausschusses geht dahin (liest):

„Der Bericht, betreffend Hebung der Rindviehzucht, wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß aufgefordert, auf die genaue Durchführung des Gesetzes vom 9. Jänner 1882, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, in allen Landestheilen das Augenmerk zu richten.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreffend „die Einschränkung der Jahrmärkte“, Seite 16; „Hopfenschädlinge im Samnthale“, Seite 96; „Korbflechtschule in Sauerbrunn“, Seite 97, und „Petition der Gemeinde Fürstenfeld und der Bezirks-Ausschüsse Fürstenfeld und Radkersburg, betreffend die Straßenbemanthung im Eisenburger Comitate“, Seite 35. (Beilage Nr. 91.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre zu berichten über einige Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, und zwar zuerst über jenen Theil, welcher die Einschränkung der Jahrmärkte (Seite 16) betrifft.

Der Landes-Ausschuß berichtet in seinem Thätigkeitsberichte, daß er sich auf Grund der ihm von der k. k. Statthalterei übermittelten bezirksweisen Verzeichnisse der Jahr- und Viehmärkte mit der Regelung befaßt wird.

In den Berichten ist immer von der Verminderung der Viehmärkte die Rede, während nur die Verminderung der Krämermärkte, wo nicht besondere Gründe dafür sprechen, angestrebt werden soll. Die Viehmärkte sollen mit vielleicht wenigen Ausnahmen erhalten bleiben, wenn sie auch vielleicht jetzt noch nicht so gut beschickt werden, wie es zu wünschen wäre, weil sich die Viehproduction immer mehr hebt. Es soll nur eine Verminderung der Krämermärkte in Aussicht genommen und keine neuen Concessionen für solche erteilt werden.

Der Landescultur-Ausschuß stellt demnach den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend „die Einschränkung der Jahrmärkte“, Seite 16, wird zur Kenntnis genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe weiters zu berichten über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend „Hopfenschädlinge im Samnthale“ (Seite 96).

Wie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses zu entnehmen ist, ist im heurigen Jahre im Samnthale ein Hopfenschädling, der Hopfenrüsselkäfer, in größerem Maße aufgetreten und droht die Anlagen zu zerstören.

In Folge einer Eingabe der dortigen Producenten hat das k. k. Ackerbauministerium einen Fachmann zur Erhebung abgesendet, welcher die entsprechenden Vorschläge zur Bekämpfung dieses Schädlings gemacht hat. Diese Vorschläge hat der Central-Ausschuß der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft geprüft und als zweckmäßig befunden.

Der Landes-Ausschuß stellt einen diesbezüglichen Gesetzentwurf in Aussicht, welcher noch in dieser Session eingebracht werden soll. Eine solche Vorlage ist bis jetzt noch nicht eingebracht worden und steht daher noch in Aussicht.

Der Landescultur-Ausschuß beantragt daher (liest):

„2. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend „Hopfenschädlinge im Samnthale“, Seite 96, wird zur Kenntnis genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe weiters zu berichten über den Theil des Thätigkeitsberichtes, welcher die Korbflechtschule in Sauerbrunn (Seite 97) betrifft.

Der Landes-Ausschuß berichtet, daß die Korbflechtschule in Sauerbrunn ganz dem Zwecke entspreche und er den pro 1893 gewährten Betrag flüssig gemacht hat, und falls dieses günstige Verhältnis fortbesteht, er auch die weiteren Subventionen von je 200 fl. für die Jahre 1894 und 1895 auszahlen werde. Die Auszahlung der 200 fl. pro 1893 und Einstellung der weiteren Subventionen pro 1894 und 1895 scheint dem Landescultur-Ausschusse gerechtfertigt und es stellt daher derselbe den Antrag (liest):

„3. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend „die Korbflechtschule in Sauerbrunn“, Seite 97, wird zur Kenntnis genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe weiters zu berichten über die Petition der Gemeinde Fürstenfeld und der Bezirks-Ausschüsse Fürstenfeld und Radkersburg,

betreffend die Straßenbemanthung im Eisenburger Comitate (Seite 35 des Thätigkeitsberichtes).

Die genannten Körperschaften haben im vergangenen Jahre Petitionen überreicht und gebeten, es möge bei der hohen Regierung dahin gewirkt werden, daß die an der ungarischen Grenze aufgestellten Mauthen aufgelassen werden. In Folge des Beschlusses des hohen Landtages in der letzten Session hat der Landes-Ausschuß sich diesbezüglich an die k. k. Statthalterei gewendet mit dem Ersuchen, der k. k. österreichischen Regierung den diesfälligen Beschluß zur Kenntniss zu bringen. Eine Erledigung ist dem Landes-Ausschusse bisher noch nicht zugekommen. Es ist bedauerlich, daß wir uns von Seite Ungarns Alles gefallen lassen müssen, mit unserem Verkehre ganz eingeengt werden und nur mehr die Nachtheile der ungarischen Grenze haben. Es handelt sich um Mauthen, welche eigentlich den Charakter von Zollschranken haben und factisch nur zum Schutze der in Ungarn eingeführten Verbrauchssteuer errichtet wurden. Wir müssen uns die Einfuhr der ungarischen Producte gefallen lassen und die Landwirth in Oesterreich haben durch die Einfuhr ungarischer Producte zu leiden. Die österreichischen Bezirke und Gemeinden müssen oft die Straßen unter Aufwand von fast unerschwinglichen Geldmitteln herstellen und wenn der Producent gegen die ungarische Grenze fährt, hat er einen ungarischen Schranken zu passiren und muß noch obendrein Mauth zahlen.

Der Landes-cultur-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Auflassung der Mauthen an der ungarischen Grenze neuerliche Schritte bei der hohen k. k. Regierung zu unternehmen, eventuell in Erwägung zu ziehen, ob nicht seitens der Bezirke und Gemeinden in Steiermark mit der Errichtung von Mauthen vorzugehen wäre.“

Abg. Dr. **Kohbed** (St.-G. Radkersburg): Hohes Haus! Als Vertreter des Bezirkes Radkersburg stimme ich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters über die Behandlung des Verkehrs an der ungarisch-steirischen Grenze vollkommen bei. Trotz wiederholter Petitionen an den Landtag, als auch an den Reichsrath ist bisher keine Abhilfe geschehen, und es macht durchaus nicht den Eindruck, als ob wir mit Ungarn in einem gemeinsamen Zoll- und Handelsbündnisse stünden. Die ungarischen Mauthhäuser sind so fest gebaut und so wohnlich eingerichtet, daß der Herr Nachbar uns die Meinung einflößen muß, daß die Störung fort und fort

dauern werde. Ich erlaube mir, an das hohe Haus die dringende Bitte zu stellen, dieser Sache die eingehendste Aufmerksamkeit zu schenken, damit diese Verkehrsstörung, welche nie ähnlich wie jetzt bestand, abgeschafft wird, sonst könnten wir den Versicherungen der hohen Regierung, den volkswirtschaftlichen Aufschwung zu fördern, keinen Glauben schenken.

Abg. **Mayer** (St.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Ich bin mit Punkt 4 dieser Anträge vollkommen einverstanden. Die Stylisirung dieses Punktes läßt aber die Auffassung zu, als wäre mit der Errichtung von Mauthen in ganz Steiermark vorzugehen. Nachdem dies gewiß nicht in der Absicht des Landes-cultur-Ausschusses gelegen ist, so möchte ich mir erlauben, eine stylistische Aenderung dahin zu beantragen, daß in der vierten Zeile des Antrages statt der Worte: „in Steiermark“ die Worte: „an der ungarischen Grenze“ gesetzt werden.

Landeshauptmann: Ich stelle die Unterstützungsfrage und ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Mayer unterstützen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Debatte.

Abg. **Morre** (L.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Ich unterstütze den gestellten Antrag auf das lebhafteste und wärmste, u. zw. sowohl in der ersten Fassung, als auch in der Aenderung durch Zufügung der Worte: „längs der ungarischen Grenze“. Ich möchte aber speciell aufmerksam machen, daß wir nur durch energisches und rücksichtsloses Vorgehen von Ungarn etwas erreichen werden. (Bravo!) Wir sind durch eine lange Reihe von Jahren das Ausnützungsobject unseres stolzen Nachbarn, der sich langsam von uns abtrennen will. (Sehr richtig!) Wir als Oesterreicher nehmen es nicht gleichgiltig hin, daß man in Ungarn österreichische kaiserliche Fahnen entfernt und durch ungarische Fahnen ersetzen will. Das ärgert mich als guten Oesterreicher! (Bravo! Bravo!) Daß man dort bloß nur den eigenen Vortheil kennt, uns bei jeder Gelegenheit an die Wand drücken und sich auf unsere Kosten bereichern will, das ärgert mich gleichfalls. (Bravo!) Meine Herren, wenn Sie glauben, daß Sie mit bloßen Worten und Zuschriften den Ungarn nahekommen, dann erinnere ich Sie, daß mehr als durch drei volle Jahre, längs der ungarischen Grenze um Radkersburg, von Woche zu Woche geraubt und gestohlen wurde. Die Zeitungen waren voll von solchen Hiobsnachrichten. Wenn Ungarn ein empfindliches Gefühl hätte, hätte man doch einmal im Lande nachschauen müssen, um den in Steiermark gestohlenen Effecten auf die Spur zu kommen. Sie haben dort nichts dergleichen gethan. Trotz Zeitungsnachrichten,

Beschwerden und Interpellationen vermehrte sich von Tag zu Tag die Unsicherheit im Bezirke Radkersburg. Erst als ich mit rücksichtsloser Schärfe öffentlich vorgeing und zu verstehen gab, daß, wenn nicht energigisch Abhilfe geschaffen wird und diese Unsicherheit anhält, bis in Ungarn eine Landes-Ausstellung stattfindet, ich ihnen empfehlen würde, einen Pavillon zu bauen mit der Ueberschrift: „Pavillon über die in Steiermark geraubten und gestohlenen Gegenstände“, damit man endlich erfährt von dem neuen Industriezweige in Ungarn. Erst dann, als die schärfste Tonart angeschlagen wurde, hat sich die ungarische Regierung herbeigelassen, an der Grenze des Bezirkes Radkersburg Ordnung zu machen. Wagenweise wurden dann Cerealien und Kleidungsstücke, ja sogar Gold- und Silberwaaren nach Radkersburg herüberbefördert. Sie sehen also, meine Herren, wenn Sie sehr zart mit den ungarischen Schnurbärten verfahren, werden Sie wenig ausrichten. Ich bin gerne bereit, diese Angelegenheit, wenn nicht rasche Aenderung erfolgt, im Abgeordneten Hause zur Sprache zu bringen.

Es handelt sich bei diesen Mauthen um sonst gar nichts, als uns den Uebergang über die Grenze und unseren Geschäftsleuten den Verkehr zu erschweren.

Unsere Geschäftsleute aber müssen jede Concurrenz dulden. Fragen Sie die Müller in ganz Steiermark, fragen Sie die Schuhmacher in meinem Wahlbezirke und Sie werden erfahren, wie sehr selbe durch die ungarische Concurrenz geschädigt werden.

Mit Recht und bitter beschwerten sich die Schuhmacher in Leibnitz und Wildon über die ungarischen Schuhmacher, die jeden Markt mit ungarischen Schuhwaaren überschwemmen, gute Geschäfte machen, während unsere keine Geschäfte machen. Mir hat ein Schuhmacher gesagt, er habe vor fünf Jahren und früher 50 bis 70 Paar Stiefel am Markte angebracht. Jetzt braucht er kaum zwei Paar im Jahre und davon eines für sich selbst. Wenn die Ungarn jeden Markt von steirischer Seite hindern und beschränken wollen, so müssen wir die schärfsten Gegenmittel anwenden und entweder Abhilfe erwirken oder aber künftig unser Gewand besser zusammenknüpfen, und darum empfehle ich dem hohen Landtage den gestellten Antrag anzunehmen und wünsche, daß mit rücksichtsloser Energie auf Verwirklichung desselben bestanden werde. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen, ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusßwort.

Berichterstatter Sutter: Ich habe nichts gegen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Morre einzuwenden und ist das nur eine Unterstützung meines Antrages. Was den Abänderungsantrag des Herrn Ab-

geordneten Mayr anbelangt, habe ich auch nichts einzuwenden, obwohl eigentlich im Antrage mit der Errichtung von Mauthen wohl selbstverständlich die ungarische Grenze mit einverstanden sein soll; aber ich habe, wie gesagt, gegen die Einschaltung der Worte: „an der ungarischen Grenze“ statt der Worte: „in Steiermark“ nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: Nachdem der Herr Berichterstatter sich bereit erklärt, die vom Herrn Abgeordneten Mayr beantragte Stylisierungsänderung in den Antrag des Landesculturausschusses aufzunehmen, habe ich nur diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen, welcher nunmehr lautet:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Auflassung der Mauthen an der ungarischen Grenze neuerliche Schritte bei der hohen k. k. Regierung zu unternehmen, eventuell in Erwägung zu ziehen, ob nicht seitens der Bezirke und Gemeinden an der ungarischen Grenze mit der Errichtung von Mauthen vorzugehen wäre.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 53, bezüglich der Abänderung des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 22), betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ararischen Straßen und Wege.** (Beilage Nr. 92.)

Berichterstatter ist derselbe Herr Abgeordnete.

Berichterstatter Sutter (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ueber Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen hat der hohe Landtag in der Sitzung vom 2. Mai 1893 beschlossen, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, bezüglich der beantragten Abänderungen des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866 in den §§ 6 und 11 die nöthigen Erhebungen zu pflegen. Der Antrag geht dahin, daß die Gemeinden und Bezirke in die Lage gesetzt werden, größere Industrie-Unternehmungen, Kohlenwerksbesitzer, Steinbruchbesitzer zu den Kosten der Straßenerhaltung heranzuziehen, und zwar, wenn sie von denselben in außergewöhnlichem Maße benützt werden. Der Landes-Ausschuß hat sich an die Landes-Ausschüsse der verschiedenen anderen Kronländer gewendet, in welchen solche gesetzliche Bestimmungen bereits bestehen, und legt dem Landtage mit dem Berichte in Nr. 53 einen Gesetzentwurf vor. Die beantragten Aenderungen dürften nur in wenigen Fällen auf die Bezirksstraßen Anwendung finden, wohl aber in vielen Fällen bei den Gemeindestraßen. Bei Gemeindestraßen kommt es oft vor, daß selbst arme Gemeinden die großen

Kosten der Straßen- und Brückenerhaltung zu tragen haben, während diese Brücken und Straßen von einem großen Industriellen beinahe ausschließlich benützt und zusammengeführt werden, der der Gemeinde sehr geringe oder gar keine Steuern zahlt.

Der Landescultur-Ausschuß beantragt nur insoferne eine kleine Aenderung in der Fassung der §§ 6 und 11 gegenüber der Vorlage des Landes-Ausschusses, als es dort heißt: „derart abgenützt oder verdorben werden“ statt: „derart benützt oder abgenützt werden“, weil ja Straßen, Brücken und Wege schon durch eine außergewöhnliche Benützung verdorben werden und es wahrscheinlich zu Streitigkeiten führen wird und von vielen Seiten die Einwendung gemacht wird, daß die Straßen nicht verdorben, sondern nur so benützt werden, wie sie von anderen benützt werden. Der Landescultur-Ausschuß stellt somit den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachstehendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen:

G e s e z

vom

wirkiam für das Herzogthum Steiermark, womit einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 22), betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wege, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 6 und 11 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 22) werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftig zu lauten:

§ 6.

Die Herstellung, sowie die Erhaltung der Bezirksstraßen ist durch die Bezirksconcurrentz zu bestreiten; der Aufwand hiefür ist, insoweit er nicht aus besonderen Quellen gedeckt ist, durch Bezirksumlagen sicherzustellen.

Wenn Bezirksstraßen oder Straßenobjecte durch Industrie-, Bergbau- oder Handelsunternehmungen oder durch andere physische oder juristische Personen, sei es mit eigenen oder gedungenen Fuhrwerken, in außergewöhnlichem Maße derart benützt oder abgenützt werden, so daß zur Erhaltung oder Wiederherstellung derselben die Bezirksmittel in ungewöhnlichem Maße in Anspruch genommen werden müssen, so können dieselben zu einem der durch ihren Verkehr verursachten Abnützung entsprechenden außerordentlichen Beiträge herangezogen werden.

Ueber die diesfällige Verpflichtung, dann über die Art und über das Maß dieser Leistung entscheidet, wenn eine gütliche Vereinbarung mit dem Bezirks-Ausschusse nicht erzielt wird, der Landes-Ausschuß.

§ 11.

Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, die nothwendigen Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten. Für die Aufbringung der hierzu erforderlichen Geld- und Arbeitsleistungen sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend.

Wenn Gemeindestraßen und Wege oder Straßenobjecte durch Industrie-, Bergbau- oder Handelsunternehmungen oder durch andere physische oder juristische Personen, sei es mit eigenen oder gedungenen Fuhrwerken, in außergewöhnlichem Maße derart benützt oder abgenützt werden, so daß zur Erhaltung oder Wiederherstellung derselben die Gemeindemittel in außergewöhnlichem Maße in Anspruch genommen werden müssen, so können dieselben zu einem der durch ihren Verkehr verursachten Abnützung entsprechenden außerordentlichen Beiträge herangezogen werden.

Ueber die diesfällige Verpflichtung, dann über die Art und über das Maß dieser Leistung entscheidet, wenn eine gütliche Vereinbarung mit dem Gemeinde-Ausschusse nicht erzielt wird, der Bezirks-Ausschuß und im Recurswege der Landes-Ausschuß.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Abg. Graf **Stubenberg** (G.-G.-B.): Hoher Landtag! Es ist in diesem Gesetzentwurfe ein Druckfehler unterlaufen, denn wir haben im Landescultur-Ausschusse beschlossen: „benützt und abgenützt“, während hier in der Gesetzesvorlage: „benützt oder abgenützt“ steht. Dieses Wörtchen kann eine ungeheure Tragweite haben; denn durch die Benützung allein braucht ein Weg nicht verschlechtert zu werden. Ich stelle den Antrag, das Wort „oder“ durch „und“ zu ersetzen.

Landeshauptmann: Der Abgeordnete Graf Stubenberg hat den Antrag gestellt, daß in den §§ 6 und 11, wo es heißt: „in außergewöhnlichem Maße derart benützt oder abgenützt“, statt des Wortes „oder“ das Wort „und“ gesetzt wird.

Ich stelle die Unterstützungsfrage.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Graf Franz **Attems** (G.-G.-B.): Hoher Landtag! Ich will nicht in Abrede stellen, daß durch das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung im Allgemeinen der Billigkeit entsprochen und ein Gesetz geschaffen wird, welches sich als nützlich erweisen dürfte für den Zustand unserer Straßen, ein Gesetz, wie wir ähnliche bereits in anderen Kronländern vorfinden. Ich kann es im Großen und Ganzen nur billigen, wenn jeder, welcher Bezirks- oder Gemeindestraßen in ganz außergewöhnlichen Maße in Anspruch nimmt, der daher dem Bezirke und der Gemeinde außergewöhnliche Kosten verursacht, dann zu einer außerordentlichen Beitragsleistung herangezogen wird, wenn seine Beiträge zur Straßenerhaltung, insbesondere Gemeinde- und Bezirks-Umlagen, welche er zu diesem Zwecke zahlt, in keinem Verhältnisse stehen zu den Auslagen, welche er dem Bezirke oder der Gemeinde durch die Benützung der Straße verursacht; das ist ein Fall, welcher sich häufig ereignet, insbesondere bei großen Industrie-Unternehmungen, Bergwerken u. s. w.

Ich bin mit den Grundsätzen dieses Gesetzes vollkommen einverstanden und wird es für die Bezirke und Gemeinden gewiß erfreulich sein, wenn sie in der Lage sind, Jemanden zu einer außergewöhnlichen, mitunter — sagen wir es offen — ziemlich hohen Beitragsleistung heranziehen zu können. Es wird ein Vortheil durch die bessere Herstellung der Straßen erzielt und das soll eben damit bezweckt werden. Es wird nicht der Unternehmer, welcher zur Beitragsleistung herangezogen wird, diesen Nutzen allein haben, sondern denselben werden alle den Gemeindeweg benützenden Gemeindeglieder haben. Umso wichtiger wird es sein, und umso mehr möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es notwendig sein wird, auch dafür Vorsorge zu treffen, daß die Bezirke respective Gemeinden diese Straßen, zu welchen ja dritte Personen zu außergewöhnlichen Beitragsleistungen herangezogen werden, auch in einem guten und klaren Zustande erhalten.

Wir haben verschiedene Gesetze und verschiedene Behörden, welche nach dem Gesetze berufen sind, die Bezirks- und Gemeindestraßen zu überwachen und dafür Vorsorge zu treffen, daß dieselben immer in einem guten Zustande erhalten sind. Trotzdem ist es aber Thatsache, daß, um mich mild auszudrücken, mitunter Fälle vorkommen, wo sowohl die Bezirksstraße, als auch die Gemeindestraße in einem nicht guten Zustande erhalten werden, sondern geradezu in einem unfahrbaren Zustande sich befinden. Ich möchte nun diejenigen, welche zu einer außergewöhnlichen Beitragsleistung herangezogen werden, wenigstens vor dem bewahren, daß, wenn sie außer ihren Bezirks- und

Gemeinde-Umlagen zur Erhaltung der Straßen auch noch außerordentliche Beiträge zahlen, sie dann möglicher Weise eine Straße vorfinden, welche für sie doch nicht recht benützlich ist, und ich möchte daher, obwohl, wie erwähnt, mir die Gesetze bekannt sind, welche die Gemeinden und Bezirke zur guten Straßenerhaltung verpflichten, doch, um diesem Uebelstande vorzubeugen, mir erlauben, zu den §§ 6 und 11 einen Zusatzantrag zu stellen, und zwar soll es sowohl im § 6, als auch im § 11 nach den Worten: „herangezogen werden“ lauten: „wenn sich die Straßenbahn in einem diesem Verkehre Rechnung tragenden guten Zustande befindet“. Der ganze Satz würde lauten: „So können dieselben“, nämlich die Industriellen und Bergwerksunternehmungen u. s. w., „zu einem der durch ihren Verkehr verursachten Abnutzung entsprechenden außerordentlichen Beiträge herangezogen werden, wenn sich die Straßenbahn in einem, diesem Verkehre Rechnung tragenden guten Zustande befindet.“ Dadurch wird ganz einfach verhindert, daß einerseits Fuhrwerksbesitzer zu einer außerordentlichen Beitragsleistung von den Bezirken und Gemeinden herangezogen werden und andererseits die Straßen in einem schlechten und unfahrbaren Zustande sich befinden. Wenn dieser Zusatzantrag angenommen wird, so wird das gewiß ein Mittel mehr bieten, um die Gemeinden und Bezirke zu einer entsprechenden Straßenherstellung und Erhaltung anzueifern. Ich empfehle diesen meinen Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich stelle die Unterstützungsfrage.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Statthalter Freih. v. Rübeck: Es ist selbstverständlich, daß, nachdem analoge Bestimmungen in anderen Ländern bestehen, von Seite der Regierung gegen die Absicht einer Aenderung des Straßengesetzes keine Einwendung erhoben wird. Ich möchte jedoch darauf aufmerksam machen, daß die §§ 6 und 11 vielleicht klarer stylisirt sein könnten. Es wird die Andeutung, die ich mir zu machen erlaube, zugleich auch dahin führen, daß einer eventuellen Willkürlichkeit von Seite der die Straße erhaltenden Organe von vorneherein begegnet würde. Es dürfte meiner Ansicht nach sehr zweckmäßig sein, wenn die Worte im zweiten alinea der §§ 6 und 11, wo es heißt: „so können dieselben“, nämlich die Industrie-, Bergbau- oder Handelsunternehmungen, „zu einem, der durch ihren Verkehr entsprechenden außerordentlichen Beitrag herangezogen werden“, in einer präziseren Form, welche aber auch den Grad der Benützung und Ausnützung andeutet, stylisirt würden, wenn man nämlich anstatt „zu einem, der durch ihren Verkehr verursachten Abnutzung ent-

„sprechenden außerordentlichen Beitrag“ sagen würde: „nach Maßgabe des in Folge dieser erhöhten Benützung sich steigenden Erhaltungserfordernisses“. Es würde das dahin führen, daß von vorneherein jede Willkür der erhaltenden Organe beseitigt würde.

Wenn das hohe Haus nicht darauf eingehen wollte, so könnte vielleicht das niederösterreichische Gesetz auch als Vorbild dienen, welches in dem § 11 diese Bestimmung in einer anderen Fassung hat. Es sagt nämlich das dritte alinea des § 11 des niederösterreichischen Gesetzes: „Industrie-, Bergbau-, Handelsunternehmungen oder andere physische oder juristische Personen, welche Landes- oder Bezirksstraßen I. oder II. Ordnung in so außergewöhnlichem Maße benützen, daß durch diese außergewöhnliche Ausnützung eine nachweisbar erhebliche Steigerung der Erhaltungskosten hervorgerufen wird, können behufs der Erhaltung, beziehungsweise Wiederherstellung derselben nach Verhältnis der Benützung zu einem außergewöhnlichen Beitrag herangezogen werden.“

Es ist dann noch eine weitere Bestimmung in diesem Paragraph, welche meiner Anschauung nach auch richtig ist, nämlich die Kompetenzfrage. Es ist im niederösterreichischen Gesetze ausdrücklich aufgenommen, daß, wenn ein gütliches Uebereinkommen zwischen der Gemeinde, dem Bezirke und den betreffenden Unternehmungen nicht zu Stande kommt, der Landes-Ausschuß entscheidet. (Dr. Kokošinegg: „Das ist auch hier der Fall.“) Ich glaube, es ist das viel richtiger, als wenn der Bezirks-Ausschuß, der ja die Bezirksstraßen zu erhalten hat, zuerst entscheidet und dann an den Landes-Ausschuß geht. Ich halte dafür, daß es viel richtiger ist, daß bei einem Nichtzustandekommen eines gütlichen Uebereinkommens sofort der Landes-Ausschuß zu entscheiden habe. Ich möchte diese Auseinandersetzung dem hohen Hause nur dargestellt haben.

Berichterstatte r Sutter: Ich habe gegen die Einschaltung des Zusatzes, wie ihn Se. Excellenz der Herr Statthalter beantragt hat, nichts einzuwenden, und glaube ich im Sinne der Mitglieder des Landesculturausschusses zu handeln, wenn ich mich damit einverstanden erkläre.

Abg. Graf Lamberg (G.-G.-B.): Hoher Landtag! In den beiden hier vorliegenden §§ 6 und 11 scheint mir in einem Punkte eine Härte zu liegen, welche ich sehr gerne beseitigt haben möchte, nämlich man will den Zinsassen einer Gemeinde eine neue Steuer auferlegen, und man will das Gegentheil von dem thun, was man durch die Aufhebung der Mauthen schon seit langer Zeit anstrebt.

Wenn man mir auch entgegenstellt, daß derjenige, welcher in einer Gemeinde durch einen außerordentlichen Verkehr auf der Straße dieselbe ruinirt, zu einem außerordentlichen Beitrage herangezogen werden solle; so möchte ich nur entgegnen, daß, wenn der betreffende Unternehmer, — welcher in der Gemeinde selbst durch seinen Holzhandel oder durch Handel mit Steinkohle oder mit anderen Producten, welche in der Gemeinde erzeugt oder gefunden werden, die Straße benützt, — zur Straßenerhaltung herangezogen wird, er einfach diese Summe, welche er für die Straßenbenützung zu zahlen hat, in Abschlag bringen wird von der Summe, die er für die Ausfuhr der Erzeugnisse ausbezahlt, und dieser Ausfall wird an die Gemeinde-Zinsassen wieder zurückfallen.

Ich möchte den Antrag stellen, daß in § 6, alinea 2 in der zweiten Zeile nach dem Worte „Personen“ die Worte eingeschaltet werden: „welche in dem betreffenden Bezirke nicht steuerpflichtig sind“, und ebenso im § 11, alinea 2 in der zweiten Zeile nach dem Worte „Personen“ die Worte eingeschaltet werden: „welche in der betreffenden Ortsgemeinde nicht steuerpflichtig sind.“ Ich will eben verhindern, daß solche, welche im Bezirke oder der Ortsgemeinde wohnen, mit neuen Steuern und Lasten belegt werden, und empfehle ich demnach den Antrag dem hohen Hause zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich stelle die Unterstützungsfrage und erlaube diejenigen Herren, welche die Zusatzanträge des Herrn Abgeordneten Grafen Lamberg unterstützen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Debatte.

Abg. Endres (St.-G. Leoben): Ich kann die Befürchtung nicht unterdrücken, daß die Abänderungsvorschläge, wie sie vom Landesculturausschusse empfohlen werden, eine große Gefahr, eine wesentliche Belastung für das Gewerbe, die Industrie und selbst auch für die Forstwirtschaft involviren.

Ich habe gesagt, eine wesentliche Belastung und ich spreche vom Gewerbe, beispielsweise von einem Frächter. Wenn es nach diesem Gesetze einer Gemeinde oder einem Bezirk einfallen soll, einen Frächter, weil er die Straße in außergewöhnlicher Weise benützt, zu einer besonderen Leistung heranzuziehen, so kann das geschehen.

Ich spreche von der Industrie. Die Industrie als solche benützt naturgemäß die Verkehrsstraßen schon mehr, als dies von anderer Seite geschieht.

Die Industrie ist aber auch durch ihre hohe Steuerleistung zu einer solchen größeren Benützung berechtigt, weil sie für die betreffende Gemeinde oder den Bezirk in der Regel die höchste Steuerlast zu tragen hat.

Es würde daher eine zweifache Belastung eintreten; zuerst zieht man die Industrie zur Zahlung der Abgaben heran und in zweiter Linie legt man dem Industriellen besondere Lasten auf, daß er für Straßen, für deren Erhaltung er schon Abgaben geleistet hat, neuerlich aufkommen soll. Ich meine, es wird der Gründung neuer Industrien nicht förderlich sein, wenn dieses Gesetz zur Ausführung kommt.

Jeder Unternehmer wird es sich wohl überlegen, ein industrielles Unternehmen in Betrieb zu setzen, weil er sich fürchten muß, daß er auch herangezogen wird um die allgemeinen Straßen zu erhalten.

Ich habe auch gesprochen von der Forstwirtschaft und führe hier als Beispiel einen Besitzer eines größeren Waldcomplexes an. Jahrelang hat er keinen Nutzen, kommt er nun nach einem 20- bis 30jährigen Besitze zu einem Kahlhieb und muß beim Holztransport die Gemeindefraße naturgemäß in außerordentlichem Maße in Anspruch nehmen, so kann er dann auch noch in außergewöhnlicher Weise zur Beitragsleistung für die Straße herbeigezogen werden. Er hatte aber 20 bis 30 Jahre zu allen Gemeindefasten beigetragen und keinen Nutzen gehabt, und nun kommt er zur Ausnützung seines Besitzes und wird neuerlich erst recht für die Straßenerhaltung herangezogen.

Die ganze Tendenz des Gesetzes ist dahin gerichtet, die Unternehmungslust nicht nur nicht zu fördern, sondern zu unterdrücken.

Es scheint im Zuge der jetzigen Zeit zu liegen, daß man Gesetze schafft, die nicht geeignet sind, den Sinn und die Lust für Unternehmungen zu fördern, und dies wird gewiß der Allgemeinheit nicht dienlich sein.

Ich möchte noch erwähnen, daß die vagen Ausdrücke im Gesetze selbst: „außergewöhnliches Maß“ und „ungewöhnliches Maß“ geeignet sind, Anlaß zu Streitigkeiten hervorzurufen, weil sie weder klar, noch präzise gehalten sind, und daher nicht geeignet erscheinen, im Streit beziehungsweise Proceßwege Klarheit zu verbreiten. Das Einzige, was ich als eine Abwendung der Gefahr, die durch diese Gesetzesänderung geschaffen wird, zu erblicken vermag, ist der Antrag des Abgeordneten Herrn Grafen Lamberg, der dahin geht, daß die Betroffenen, die in ihrer Gemeinde oder in ihrem Bezirke ohnehin steuerpflichtig sind, nicht noch einmal herangezogen werden können. Ich glaube daher, diesen Antrag des Abgeordneten Grafen Lamberg auf das Wärmste unterstützen zu sollen, und bitte das hohe Haus, demselben zuzustimmen.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Cilli). Hohes Haus! Der Grund, warum ich mich zum Worte meldete, ist in erster Linie der Zusatzantrag des Herrn Abgeord-

neten Franz Graf Attems, der mir sehr bedenklich erscheint. Es ist seither auch gegen das Gesetz principiell gesprochen worden. Darum erlaube ich mir, auf das Gesetz selbst einzugehen.

Mir sind in meiner Praxis drei eclatante Fälle bekannt, welche die Schaffung dieses Gesetzes als sehr zweckmäßig erscheinen lassen. In Liboje und Buchberg sind zwei Bergwerke, welche mit der Bezirksstraße durch gepflasterte Straßen verbunden sind, während früher ein Prügelpfad existierte, auf welchem einzelne Waldbesitzer Hölzer herabgeschafft haben. Es ist begreiflich, daß die Besitzer selbst diese Straßen angelegt haben, weil sie lange hätten warten müssen, bis sie die Gemeinde so hergerichtet hätte, daß sie die Kohlen verfrachten können. Beide Straßen werden bis jetzt von den Bergwerksbesitzern erhalten.

In Pragwald ist eine Baumwollspinnerei, welche, da sie auch ein Bergwerk besitzt, die Förderstraße durch Jahre erhalten und hergestellt hat. Jetzt ist von Seite der Spinnerei in Pragwald der betreffende Paragraph der Gemeindeordnung vorgeschützt worden, nach welchem die Gemeinde allein selbst die Straße, da sie wirklich eine öffentliche ist, zu erhalten hätte. Die Sache ist im Recurswege anhängig und es ist kein Zweifel, daß die Spinnfabrik in Pragwald schließlich reussiren wird.

Weiters ist mir bekannt, daß zur Zeit, als der ehemalige Abgeordnete Lohninger Besitzer eines Eisenwerkes in Mißling war, die Straße, welche dazu nöthig war, vom betreffenden Eisenwerke gemacht wurde. Später kam man darauf, daß nach den bestehenden Gesetzen die Gemeinde allein diese Straße erhalten sollte, und obgleich sich die Gemeinde Mißling sehr gewehrt und darauf hingewiesen hat, daß der frühere Weg nur ein Prügelpfad war, welcher nur für einzelne Waldbesitzer nöthig war, hat das Eisenwerk beim Verwaltungsgerichtshof reussirt und muß seither die Gemeinde den Weg allein erhalten.

Der Herr Abgeordnete Endres hat in seiner Rede die Forstbesitzer als Beispiel angeführt. Ja, wenn ein Waldbesitzer nach 30 oder 40 Jahren abstocken und das Holz herausführen will, muß er sich eine Straße selbst schaffen.

Meine Herren! Es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn auf einmal ein Wald abgestockt werden muß, man dann nicht an die Gemeinde herantreten und verlangen kann: „Richtet mir die Straße so her, daß ich hunderte von Fuhren leisten, Holz oder Kohle herabbringen kann. Auch brauche ich nunmehr stärkere Brücken u. — Gemeinde, mach' sie mir!“

Dies wäre ganz unbillig.

In Wirklichkeit geht ein solcher Waldbesitzer mit ganz anderen Worten zur Gemeinde. Er wird sagen: „Gemeinde thu du etwas, ich werde auch etwas beisteuern. Ich werde für die Brücke das Holz hergeben, ich habe das Hauptinteresse daran und ich übernehme auf diese Weise die Mehrkosten.“ In dieser Weise muß man der Gemeinde kommen. Dasselbe gilt bei Bergwerksbesitzern und anderen industriellen Unternehmen. Es wäre höchst ungerecht, wenn der Interessent der Gemeinde und dem Bezirke einfach decretiren könnte, sagen wollte: „Jetzt mache mir die Straße oder Brücke, ich will jetzt mit einer Last von 40 Centnern fahren, ich brauche eine ganz andere Brücke als wie bisher, in dieser oder jener Breite will ich sie haben, weil ich sie eben haben muß.“ Sie sehen, daß es unmöglich geht, daß man den Gemeinden alles aufbürdet, es ist vielmehr ganz gerecht, daß derartige Benützer von Straßen je nach dem Verkehre und nach Maßgabe der Abnutzung mitbesteuern. Die factischen Verhältnisse waren immer so, trotzdem als unsere Straßenneze mangelhaft sind und zulassen, daß man Industrieunternehmungen von der Beitragsleistung ganz befreit.

Ich glaube, daß noch bis jetzt die große Majorität der Fabriks- und Bergwerksbesitzer in Steiermark es verschmäht, die für sie günstigen Paragraphe für sich auszubenten, weil sie die Ungerechtigkeit derselben fühlt und nicht das Herz hat, den Gemeinden allein solche Lasten aufzuerlegen, deren Nutzen zum allergrößten Theile nur ihnen, den Unternehmern, zugute kommt.

Nehmen Sie den Fall, in die Gemeinde kommt auf einmal eine Fabrik hinein und zwar an eine bisher schwach befahrene öffentliche Straße, welche z. B. von Bächen oder Canälen durchquert ist. Wenn nun die Gemeinde der Fabrik wegen sofort gezwungen werden könnte, die Straße entsprechend dem neuen durch die Fabrik geschaffenen Verkehrsbedürfnisse anzupassen, Brücken u. zu bauen und später alles dieses in gutem Zustande zu erhalten, da müßte sich die Gemeinde ja rein fürchten, daß die Fabrik in ihr Gebiet kommt, da sie in Folge dessen sogleich eine furchtbare Last von Straßenerhaltung auf sich nehmen müßte. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Lamberg ist auch nicht entsprechend, er würde dem Gesetze den ganzen Erfolg benehmen.

Wenn nämlich jene Fabriksunternehmungen, welche bloß transito durch die Gemeinde fahren, und jene nicht, welche in der Gemeinde selbst eine Fabrik haben, zur Straßenerhaltung herangezogen werden könnten, dann würde das Gesetz nur wenigen Gemeinden Schutz bieten und jenen gar nicht, in welchen die Fabriksunternehmungen gelegen sind, und stehen die Umlagen, welche

die Fabriken zu zahlen haben, gewiß nicht im Verhältnisse zu den Lasten, welche auf die Gemeinde durch die Kosten der Straßenherrichtung und -Erhaltung fallen würden. Das Gesetz bezweckt nicht, die Gemeinden oder Bezirke vollkommen zu entlasten, sondern nur nach Maßgabe der Benützung und Abnutzung Abhilfe zu schaffen. Es ist nicht richtig, daß das Gesetz zu wenig präcisiert ist. Es läßt sich eben nicht präciser fassen. Es muß das Verhältnis der gegenseitigen Abnutzung und die darauf gegründete Beitragsquote von Fall zu Fall ausgerechnet werden; es können nicht im Vorhinein die Bruchtheile bestimmt werden, in welchem Maße der eine oder der andere Theil beizusteuern hat. Dies muß eben der Entscheidung der betreffenden Behörde überlassen bleiben. Ich hätte nur noch einen Wunsch: es ist vollkommen richtig, daß Streitigkeiten hinsichtlich der Bezirksstraßen zwischen dem Unternehmen und dem Bezirke nicht vom Bezirke entschieden werden sollen und daß daher die Entscheidung hinsichtlich der Bezirksstraßen im § 6 in die Hände des Landes-Ausschusses gelegt sein soll, vollkommen gerechtfertigt. Wohl aber glaube ich den § 11 der Annahme empfehlen zu sollen, wie er eben gestellt ist, daß nämlich bei Gemeindestraßen im Falle eines Streites die Entscheidung in I. Instanz dem Bezirks-Ausschusse, in II. Instanz dem Landes-Ausschusse zugewiesen werden soll. Der Landes-Ausschuß wird in solchen Fällen viel leichter und sicherer und besser als II. Instanz entscheiden können, wenn er eine Vorentscheidung des betreffenden Bezirkes vor sich hat, weil durch zwei Instanzen viel mehr zur Erörterung kommt, als wenn der Landes-Ausschuß als erste und letzte Instanz entscheiden müßte. Ich bin weiters vor Allem gegen den Zusatzantrag des sehr geehrten Herrn Franz Grafen Attems, der dahin geht, daß nur dann, wenn die Straße sich im schlechten Zustande befindet, die betreffenden Interessenten herangezogen werden dürfen. Ich finde denselben sehr bedenklich, denn dann würden Kämpfe entstehen, die betreffende Gemeinde würde die Straßen vernachlässigen, damit die Grundbedingung und der Titel geschaffen werden, aus welchem der Unternehmer herangezogen werden darf. Dieser Beisatz ist daher nicht zu empfehlen, hingegen ist der Beisatz, den Se. Excellenz der Herr Statthalter angeregt hat: „Nach Maßgabe des durch ungewöhnliche Benützung sich ergebenden Erfordernisses“, sehr empfehlenswerth und darum der zweite Absatz des Herrn Grafen Attems umsomehr ganz überflüssig.

Ich mache darauf aufmerksam, daß dadurch die Gemeinden geradezu aufgefordert würden, die Straßen schlechter zu machen, um dann aus diesem Titel die Interessenten sicher heranziehen zu können.

Ich werde für die Vorlage des Landescultur-Ausschusses stimmen, und zwar mit jenem Beifalle, wie ihn der Herr Berichterstatter aufgenommen hat. Nur würde ich empfehlen, daß im § 11 rücksichtlich der Gemeindeftraßen die Entscheidung in erster Instanz den Bezirks-Ausschüssen vorbehalten bliebe, und werde gegen die Zusatzanträge der Herren Abgeordneten Graf Lamberg und Graf Attems stimmen.

Abg. Pösch (L.=G. Rezen): Hoher Landtag! Ich halte den vorliegenden Gesetzentwurf für sehr zeitgemäß. Seit jener Zeit, als die Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, nach welchen Jedermann verpflichtet war, zur Erhaltung einer Sache oder eines Objectes in dem Maße beizutragen, als er von dem betreffenden Objecte Nutzen zieht, seit jener Zeit, als dieses Princip durch die Gemeindeordnung und durch die Straßengesetze durchlöchert wurde, ist es immer weiter dahin gekommen, daß sich einzelne Personen, welche die Einrichtungen der Gemeinden in außerordentlichem Maße in Anspruch nehmen, gestützt auf den Standpunkt dieser Gesetze, immer mehr den Verpflichtungen zu entziehen wußten, je mehr diese Kenntnisse fortgeschritten sind, und sie sind in letzterer Zeit fortgeschritten, — in dem Maße ist auch ein solches Gesetz zur größeren Nothwendigkeit geworden.

Ich erkenne allerdings nicht, daß z. B. bei Forstbesitzungen, welche sich in einzelnen Gemeinden befinden, vielleicht durch 10 oder 20 Jahre kein Weg der Gemeinde in Anspruch genommen wird, während die Gemeinden den Forstbesitzer durch die Gemeindeumlagen, welche zur Erhaltung der Gemeindefwege verwendet werden, alljährlich in Anspruch nimmt, ohne daß der Waldbesitzer den Weg in Anspruch genommen hat. Dafür kommt aber jene Zeit, wo er Schlägerungen vornimmt und in jener Zeit nützt er die Straße mehr ab, als in den paar Jahren, wo er keine Schlägerungen vornimmt und zur Erhaltung der Straße beiträgt. Es gleicht sich daher die Leistung und Inanspruchnahme so ziemlich aus. Anders ist es aber z. B. bei Steinbrüchen, Kalkbrennereien, Ziegelfabriken u. s. w. Da geschieht es sehr häufig, daß diese Unternehmungen an der Grenze einer Gemeinde sich befinden, die erzeugten Producte nicht auf den Straßen derjenigen Gemeinde befördert werden, wo die Unternehmung sich befindet, sondern daß die Producte durch die Nachbargemeinde zur Eisenbahn oder Reichstraße gefördert werden, das ist, wo der Betreffende seine Unternehmung nicht versteuert hat. Weil durch diese Verhältnisse die Gemeinden zum Bewußtsein gekommen sind, daß ihnen ein Unrecht geschieht, und in Folge dessen allerdings sehr häufig die Straßen nicht in dem Zustande erhalten

werden, wie es der betreffende Industrielle wünscht, so wendet sich der betreffende Herr an die politische Behörde, um die Gemeinde zu verhalten, ihre Pflicht im Sinne der Straßenerhaltung zu erfüllen.

Es sind mir auch solche Fälle bekannt, nachdem ich schon ein paar Decennien das mindere Vergnügen habe, Gemeindevorsteher zu sein und bei einigen anderen Gemeinden Ausschußmitglied bin, daß solche Ansinnen an die Gemeindevorstehungen gekommen sind. Die Gemeinde wußte sich nur auf eine einzige Bestimmung der Straßengesetze zu berufen, um sich wenigstens theilweise diesen Anforderungen, welche von jenen Unternehmungen, welche zur Erhaltung der Straßen nichts beitragen, gestellt werden, indem die Gemeinde sagt: „Ja, nach dem bestehenden Gesetze ist die Gemeinde verpflichtet, die Straßen für den ortsüblichen Verkehr in fahrbarem Zustande zu erhalten, während diese Stein-, Ziegel- und Kalkfuhrn u. s. w. nicht zum ortsüblichen Verkehre in unsere Gemeinde gehören. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Straße für seine Inanspruchnahme herzustellen.“

Was die weitere Anregung betrifft, die gemacht wurde, daß derjenige, welcher in einer Gemeinde Steuer entrichtet, von der separaten Leistung für Straßenzwecke ausgenommen würde, so würde ich eine solche Bestimmung für sehr bedenklich halten. Denn, meine Herren, wenn Jemand weiß, daß er in Folge der Ausnützung solcher Straßen dann zu einem größeren Beitrage nicht herangezogen werden kann, wenn er in der Gemeinde Steuern entrichtet, wird es ihm leicht sein, irgend ein kleines Object zu benützen, anzukaufen und nachzuweisen, daß er fünf Gulden Steuern zahlt und in Folge dessen zu einer Straßenerhaltung in dieser Gemeinde nicht mehr separat herangezogen werden kann. Ich kann daher für einen solchen Zusatz nicht stimmen.

Was jedoch die Auseinandersetzungen des geehrten Herrn Vorredners betrifft, so kann ich denselben, soweit ich in der Sache gearbeitet habe, nicht zustimmen, nämlich, daß Jemand einen Privatweg, den er sich zu seiner Unternehmung angelegt hat, ganz einfach der Gemeinde überläßt und die Gemeinde verpflichtet, den Weg zu erhalten. Denn nach den bestehenden Straßengesetzen hat der Gemeinde-Ausschuß in erster Linie selbst zu entscheiden, ob der betreffende Weg zu einem Gemeindefweg erhoben wird oder nicht. Wenn die Gemeinde einen solchen Weg ablehnt, so kann der betreffende Interessent im Recurswege an den Landes-Ausschuß herantreten, wobei im Gesetze der Grundsatz aufgestellt ist, daß jene Straßen und Wege Gemeindeftraßen sind, durch welche die Verbindung im Innern der Gemeinde und mit der Nachbargemeinde hergestellt wird.

Nach diesem Grundsatz hat der Gemeinde-Ausschuß, respective Bezirks-Ausschuß und Landes-Ausschuß zu entscheiden. Mir ist auch ein solcher Fall vorgekommen, wo der Bezirks-Ausschuß die Gemeinde bezüglich eines Weges und einer Brücke über einen Fluß, weil die Brücke nicht fahrbar war, im Entscheidungswege verhalten hat, diesen Weg und Brücke als Gemeinde-Weg und -Brücke zu errichten und zu übernehmen, welche Kosten jedoch zu den Mitteln der Gemeinde in keinem Verhältnisse standen, unter Berufung darauf, daß dadurch die Verbindung mit der Nachbargemeinde hergestellt werde.

Darauf hat die Gemeinde wieder recurrirt und nachgewiesen, daß der Beschluß weiter geht, als das Straßengesetz es vorschreibt, denn in diesem heißt es nur: „Die Gemeindeverbindung mit dem Inneren und den Nachbargemeinden herzustellen“, während in diesem Falle die Entschädigung für die zweite Brücke und zweite Straße der Gemeinde aufgetragen ist, was im Gesetze nicht zu finden ist, weil im Gesetze nur von der Verbindung und nicht von Verbindungen die Rede ist. So ist nach meiner Ansicht die in der Amtirung der Communalbehörden gebildete Auffassung in Straßenangelegenheiten.

Ich bin daher vollkommen einverstanden mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe, bin auch einverstanden mit der Anregung Seiner Excellenz des Herrn Statthalters, daß bei jenen Paragraphen, wo von Bezirksstraßen die Rede ist, nicht die Bezirksvertretung zu entscheiden hat, weil eigentlich dieselbe pro domo spricht, und daß nämlich gleich der Landes-Ausschuß entscheide, weil er nicht Partei und nicht persönlich finanziell interessiert ist und daher vom Landes-Ausschuß ein gerechteres und milderer Urtheil zu erwarten ist.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ersuche ich die Herren, die Grundsätze wieder herzustellen, daß Jedermann verpflichtet ist, zur Erhaltung eines Objectes in dem Maße beizutragen, als er von demselben Nutzen zieht. Und somit bitte ich, in die Berathung dieses Gesetzentwurfes einzugehen.

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Ich bitte zu entschuldigen, daß ich mich auch um mein Kind etwas annehme. Ich muß vor Allem dem Landes-Ausschuße danken, daß er den von mir im vorigen Jahre gestellten Antrag zu dem seinigen gemacht und eine entsprechende Gesetzesvorlage gebracht hat. Ich muß mich aber entschieden gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Lamberg wenden, daß nur jene,

welche in der Gemeinde keine Steuern zahlen, zu einer größeren Beitragsleistung zur Erhaltung der Straßen verhalten werden sollten, denn, wie auch der geehrte Herr Vorredner ausgeführt hat, wäre es leicht möglich, sich immer von dieser Beitragsleistung zu befreien, weil es ganz leicht möglich ist, irgend etwas in der Gemeinde anzufangen oder ein Grundstück anzukaufen, um einige Gulden Steuern zu zahlen. Wenn Herr Abgeordneter Endres sagt, daß die Industrie durch dieses Gesetz gefährdet wird, möchte ich nur darauf verweisen, daß auch in anderen Ländern bereits solche Bestimmungen eingeführt sind und die betreffenden Landtage auf die Industrie gewiß Bedacht genommen haben und es daher wohl nicht so gefährlich sein wird mit der Gefährdung der Industrie.

Meine Herren! Ich möchte Sie recht sehr bitten, dem vorliegenden Gesetzentwurfe Ihre Zustimmung zu geben; es kommen wirklich so crasse Fälle vor, daß Gemeinden zur Erhaltung von Straßen und Brücken verhalten werden, welche ja völlig nur von einem einzigen Unternehmer zusammengeführt werden und daher muß etwas geschaffen werden, damit die Gemeinden sich schützen und diese Unternehmungen zu größeren Beitragsleistungen heranziehen können. Damit schließe ich.

Abg. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Hoher Landtag! Der Kampf der Interessen, der sich bei dieser Verhandlung abspielt, ist nur ein scheinbarer, denn diese Gesetzesvorlage liegt im Interesse beider Parteien. Mir ist z. B. ein Fall bekannt, wo eine Bezirksvertretung ungefähr 50 Percent ihrer Umlagen, nahezu 4000 fl. für eine Bezirksstraße aufwendet und zufällig wird sie durch ein Etablissement mit sehr starkem Verkehr so abgenützt, wie es in früherer Zeit nicht der Fall war, so daß die Hälfte dieser Bezirks-Umlagen nicht genügt, die Straße in einem guten Zustande zu erhalten. Es wäre daher die Bezirksvertretung in die Alternative versetzt, entweder die Umlagen zu erhöhen, oder die Straße in nicht erfreulichem Zustande zu belassen, da auch die Lage der Bezirksbewohner die Erhöhung der Umlage nicht gestattet. Es würde dann zur weiteren Verschlechterung der Straße führen und die industriellen Unternehmer selbst schwer geschädigt werden, wenn sie nicht mehr den Verkehr, wie bisher vermitteln könnten. Es ist somit im Interesse aller Unternehmer selbst, daß sie den schwachen Mitteln der Bezirke zu Hilfe kommen und im eigenen Interesse mitbeitragen. Es ist auch jetzt durch einem diesfälligen Passus eine weitere Beruhigung gegeben, indem die Belastung an eine bestimmte Ziffer gebunden ist, für welche der angerufene Industrielle auch verlangen kann, daß der Nachweis erbracht wird.

Die Anwürfe bezüglich dieses Gesetzentwurfes bin ich verpflichtet, als Obmann des Cultur-Ausschusses zurückzuweisen, und zwar deshalb, weil es nicht unser Operat, sondern jenes des Landes-Ausschusses ist. Aber es wird das Verdienst oder das Verschulden, je nachdem die Herren diese Vorlage des Landes-Ausschusses finden, auch unser Verdienst oder unser Verschulden.

Die Stellung gegen dieses Gesetz, das in gleicher Weise schon in mehreren anderen Ländern beschloffen wurde, und gedrängt durch die Verhältnisse, beschloffen werden mußte, entsprang besonders der Besorgnis vor einer böshafter Ausnützung.

Denjenigen, welche diese Gedanken aussprechen, möchte ich zur Beruhigung sagen, daß nicht der einzige Factor allein herrsche und allein bestimmend ist, sondern, daß bei den Gemeinden der Instanzenzug des Bezirkes und des Landes-Ausschusses eintritt und man doch nicht annehmen kann, daß die gleiche gefürchtete Bosheit oder die vorausgesetzte Unkenntnis bei allen drei Factoren vorhanden sein wird. Ich glaube, daß eine Sicherheit geschaffen ist, daß die ausgesprochene Besorgnis thatsächlich nicht begründet ist. Ich möchte daher bitten, diese Gesetzesvorlage zu acceptiren. Was die Bezirks-Ausschüsse anbelangt, daß sie nicht in eigener Sache entscheiden, so haben einige Herren Vorredner übersehen, daß diesbezüglich bereits der Landes-Ausschuß Vorbesorge getroffen hat.

Aber gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Lamberg möchte ich mich aussprechen.

Wenn Sie diesen Antrag annehmen, dann beschließen Sie lieber die Ablehnung, denn es ist schade um jede Druckfalte, denn dann wird es keinen so thörichten Menschen geben, der es nicht möglich machen wird, an der Hand dieses Antrages sich der Heranziehung zu diesen öffentlichen Lasten zu entziehen. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Proboscht** (L.-G. Weiz): Bei dem Umstande, als die Schaffung eines solchen Gesetzes schon seit Jahren ein dringendes Bedürfnis gewesen ist, muß ich mich einigermaßen wundern, daß noch so vielseitige Bedenken gegen dasselbe geäußert und vorgebracht werden. Ich für meine Person werde mit großer Beruhigung und Freude für den Antrag des Landesculturausschusses stimmen mit Ablehnung aller anderen Abänderungs- und Zusatzanträge, mit Ausnahme jenes Zusatzantrages, welcher von Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter angeregt und vom Berichterstatter des Landesculturausschusses aufgenommen worden ist. Es sind schon Fälle angeführt worden, welche die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes beleuchtet haben und es sei mir erlaubt, auch auf einen Fall hinzuweisen, welcher sich Ende der

siebziger Jahre abgespielt, und zwar bei den sehr bekannten Steinbrüchen in Aflenz, Bezirk Leibnitz, sich zugetragen hat. Seit altersher wurden dieselben betrieben, und vorher wie auch späterhin wurden die Steine daraus zur Station Leibnitz über die Sulmbrücke in Aflenz verfrachtet. Nun ist wegen Herstellung der Brücke in Aflenz ein Streit entstanden, der sich durch etwa vier Jahre herumgezogen hat.

Während dieser Zeit sind die sämtlichen Frachten über die Gemeinde Kegnei zur Bahn nach Ehrenhausen geführt worden. Diese Straße mit ihren Brücken ist dadurch in einen desperaten Zustand gerathen. Wie kommen die Gemeinden Kegnei und theilweise Ehrenhausen dazu, wegen solcher Streitigkeiten so riesige Lasten auf sich zu nehmen, wenn ihnen andererseits keine Compensation geboten wird? Solche Fälle sind gar viele und, wie der Herr Abgeordnete Posch insbesondere bemerkt, ganz besonders bei Steinbrüchen. Ich spreche mich auch gegen die Aenderung des Wortes „oder“ in „und“ aus, wie sie Herr Graf Stubenberg angeregt hat, denn sein Bedenken ist ja ohnehin durch die späteren Bedingungen genauer bestimmt und gehoben. Es können nämlich derartige Unternehmungen nur dann zu einem entsprechenden außerordentlichen Beitrage herangezogen werden, wenn die Straßen in außergewöhnlichem Maße benützt oder abgenützt werden, so daß für die Erhaltung und die Wiederherstellung derselben die Bezirksmittel in ungewöhnlichem Maße in Anspruch genommen werden müssen, beziehungsweise die Gemeindemittel. Wenn man zur Herbeiziehung zur außerordentlichen Beitragsleistung eine außerordentliche Benützung und Abnützung voraussetzt, so ist dies oft sehr schwer nachzuweisen, besonders bei Brücken, welche durch Fuhrwerke sehr abgenützt werden, deren Schäden sich aber sehr oft erst bei der Erneuerung derselben zeigen.

Ich spreche mich auch ganz entschieden gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Lamberg aus, denn es ist mit Recht wiederholt erwähnt worden, daß bei Annahme desselben das Gesetz bloß am Papier bleiben und dessen Ausführung völlig illusorisch würde, indem dann jeder Unternehmer von Bergwerken, Steinbrüchen zc. einfach ein Fleckchen Acker oder Wiese kaufen und sich so von der Beitragsleistung befreien würde.

Das Bedenken des Herrn Abgeordneten Endres, daß die Industrie durch das Gesetz geschädigt wird, ist zwar schon durch meinen unmittelbaren Herrn Vorredner Abgeordneten Dr. Heilsberg entkräftet worden. Ich kann jedoch nicht die Bemerkung unterdrücken, daß, wenn durch dieses Gesetz für die Industrie größere Lasten geschaffen werden, dieselbe diese Lasten gewiß leichter

tragen kann, als die armen Gemeinden, da sie ja mehr verdient als die Landwirthschaft. (Sehr richtig!)

Ich werde auch gegen den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Grafen Attems stimmen, denn der Zusatzantrag desselben geht dahin, daß ein Unternehmer nur dann zur Beitragsleistung herangezogen werden kann, wenn sich die Straße in einem dem Verkehre entsprechenden Zustande befindet. Dadurch wäre der Anfang der Beitragsleistung auf eine ungewisse Zukunft hinausgeschoben.

Ein Steinbruchbesitzer könnte dann wegen dieses Zusatzes zur Beitragsleistung nicht herangezogen werden, weil sich eben die Straße noch nicht in einem seinem Verkehre passenden Zustande befindet. Die arme Gemeinde ist aber nicht im Stande, seinen Ansprüchen Genüge zu leisten.

Ich bitte darum das hohe Haus, den Antrag des Landescultur-Ausschusses unter Ablehnung aller Zusätze mit Ausnahme jenes, welchen der Herr Berichterstatter auf Anregung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters aufgenommen hat, anzunehmen.

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Diese Angelegenheit ist schon sehr gründlich besprochen worden und es könnte füglich jede weitere Erörterung des vorliegenden Gesetzes unterbleiben. Aber auf ein Moment möchte ich noch besonders aufmerksam machen. Es ist zwar dieses auch von meinem geehrten Herrn Vorredner berührt worden, ich möchte es jedoch aus meiner eigenen Praxis erläutern. Schon vor vielen Jahren war nämlich in der Bezirksvertretung Cilli der Antrag gestellt worden, daß ein Schotterlieferant, der in ganz ungewöhnlichem Maße einen Theil der Bezirksstraße in Anspruch nahm, zur Beitragsleistung für die Straßenerhaltungskosten herangezogen werde. Leider hatte der Antrag keinen positiven Erfolg, weil damals diesfällige gesetzliche Bestimmungen mangelten. Der geehrte Herr Abgeordnete Endres meint zwar, daß die Industrie durch solche gesetzliche Bestimmungen leiden würde, allein ich hege diese Befürchtung nicht in dem Maße.

Ich muß mich aber auch gegen den Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten Grafen Attems aussprechen; denn durch seinen Antrag zum § 6 würde nach meiner Ansicht der Erfolg dieses Gesetzes ganz illusorisch werden, wie dies auch mein geehrter Herr Vorredner, Abgeordneter Probošch, erwähnte. Nun, meine Herren, ich bin also für die Annahme des Gesetzentwurfes in der Form, wie ihn der Landescultur-Ausschuß vorgelegt hat, denn ich glaube, daß dieser Gesetzentwurf, sowie dessen Textirung vollständig genügt. Wenn jedoch der hohe Landtag sich für die Einschaltung, welche auf Anregung Seiner Excellenz des Herrn Statthalters entstanden ist, ent-

scheiden sollte, so würde auch ich mich diesem Antrage anschließen, obwohl ich auch diesen Beisatz nicht für unbedingt nothwendig erachte. Ich bitte demnach den hohen Landtag, den Gesetzentwurf in der Textirung, wie selber vom Landescultur-Ausschusse vorgelegt wurde, anzunehmen.

Landes-Ausschußbesitzer Dr. **Schmiderer**: Als im letzten Landtage dem Landes-Ausschusse der Auftrag erteilt wurde, sich mit diesem Gegenstande zu befassen, war es ihm sofort klar, daß es seine ziemlich große Schwierigkeit haben dürfte, dieser Gesetzesvorlage eine solche Textirung zu geben, daß allen Anforderungen, welche an das Gesetz gestellt werden könnten, vollauf Rechnung getragen werde. Wir haben uns deshalb an die Landes-Ausschüsse sämtlicher Länder gewendet, in welchen solche Gesetzesbestimmungen über die Heranziehung zu außerordentlichen Beitragsleistungen bereits bestehen, um von den Landes-Ausschüssen namentlich zu erfahren, ob die Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen auf besondere Schwierigkeiten gestoßen sind, um darnach die Tüchtigkeit dieser Bestimmungen beurtheilen zu können.

Wir haben auch von fast sämtlichen Landes-Ausschüssen mit Ausnahme, wie ich glaube, nur eines einzigen, des von Krain, erfahren, daß die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen, welche ähnlich lauten wie diejenigen, die wir vorgelegt haben, mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Insbesondere haben wir erfahren, daß sich sehr schwer das Maß der Leistung eruiren und ein gerechter Maßstab finden lasse. Dies haben uns auch Landes-Ausschüsse mitgetheilt, welche die gesetzlichen Bestimmungen schon jahrelang gehandhabt haben. So hat uns zum Beispiel der Landes-Ausschuß von Mähren mitgetheilt, daß es für den Landes-Ausschuß schwer sei für den Fall, als zwischen Streittheilen ein Uebereinkommen nicht erzielt wird, eine Entscheidung zu treffen und daß in solchem Falle eine Entscheidung des Landes-Ausschusses selten eingeholt wird. Der Landes-Ausschuß sei stets selbst bestrebt, Vergleiche zu erzielen, was oft sehr schwer zu erreichen ist. In diesem Sinne haben sich fast alle Landes-Ausschüsse ausgesprochen. Auch der Landes-Ausschuß von Nieder-Oesterreich, dessen Textestextirung von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter zur Annahme empfohlen wird, mußte uns berichten (liest):

„Bei der Handhabung dieses Gesetzes kommt der Fall häufig vor, daß gegen hierortige Entscheidungen Beschwerden beim Verwaltungs-Gerichtshofe eingebracht werden, daher es rathlich erscheint, vor Entscheidung Vergleiche mit den Interessenten anzustreben, da diesbezügliche Erhebungen oft langer Prozeduren bedürfen, um eine sichere Grundlage der Entscheidung zu bilden.“

Also auch das, was Se. Excellenz der Herr Statthalter empfohlen, hat dem Landes-Ausschusse schon augenscheinliche Schwierigkeiten gemacht. Ich glaube aber auch, daß dasjenige, was Se. Excellenz der Herr Statthalter angeregt hat, in der Vorlage des Landes-Ausschusses und Landescultur-Ausschusses ohnehin enthalten ist. Es heißt nämlich, daß zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Straßen die Gemeindemittel „in außergewöhnlichem Maße in Anspruch genommen werden müßten“.

Ich muß also nachweisen, daß etwas „in einem ungewöhnlichen Maße“ in Anspruch genommen wurde.

In den Worten „in ungewöhnlichem Maße“ liegt eine Steigerung und eben auch das darin, was im niederösterreichischen Landesgesetze enthalten ist. Von meinem Standpunkte aus würde ich einen diesbezüglichen Zusatz nicht für nothwendig und dringlich erachten. Ebenso muß ich rechtfertigen, warum der Landes-Ausschuß den Instanzenzug, der auch angegriffen und als nicht besonders gut bezeichnet wurde, in das Gesetz aufgenommen hat. Wenn man die Gemeinden zu einer außerordentlichen Leistung heranzuziehen bemüht ist, glaube ich, daß nicht der Landes-Ausschuß als nächste Instanz herangezogen werden soll, sondern dasjenige Organ, welches der Gemeinde näher steht, das ist der Bezirks-Ausschuß. Es wird auch in unserer Straßengesetzgebung zuerst die Gemeinde, dann der Bezirk und dann endlich der Landes-Ausschuß in Betracht gezogen, und wenn dies in anderen Landesgesetzgebungen nicht enthalten ist, so folgt dies daraus, weil diese Länder keine Bezirksvertretungen haben. Beim Bezirke ist es der Landes-Ausschuß, welcher die Entscheidung unmittelbar hat, wenn sich eine Vereinbarung nicht erzielen läßt. Die Gemeinde selbst entscheidet ja eigentlich nicht, sondern es sollen zuerst gütliche Vereinbarungen getroffen werden.

Wenn der Herr Abgeordnete Graf Lamberg gesagt hat, daß nur solche Personen zu einer Beitragsleistung herangezogen werden sollen, welche in der Gemeinde nicht steuerpflichtig sind, so möchte ich mich, wie mein Herr Vorredner dagegen entschieden erklären, denn dann ist eine Umgehung des Gesetzes ungemein leicht. Ich möchte nur auf den Fall aufmerksam machen, den auch der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg, glaube ich, im Auge hatte, wo nämlich eine Bezirksstraßenherstellung für einen einzigen Industriellen dem Lande und Bezirke einen Kostenaufwand von rund 19.000 fl. verursacht hat und wir heute berichten müssen, daß sich diese Bezirksstraße noch in einem schlechten Zustande befindet. Das ist einer der crassesten Fälle, welcher es uns umsomehr nahe legt, daß wir eine solche Bestimmung in unser Straßengesetz aufnehmen sollten.

Die Anregung des Herrn Abgeordneten Grafen Attems, daß nämlich die Straßen sich in einem der Leistung entsprechenden fahrbaren Zustande befinden müßte, damit der Betreffende zur Leistung herangezogen werden soll, halte ich von meinem Standpunkte aus hineinzunehmen für überflüssig, nachdem unser Straßengesetz in mehreren Paragraphen eine Handhabe bietet, daß die Gemeinde von Seite des Bezirkes und des Landes-Ausschusses und nach § 19 des Straßengesetzes in noch höherem Umfange von der politischen Behörde herangezogen werden kann, die Straßen in einen gut fahrbaren Zustand zu versetzen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird, wie ich glaube, die Verpflichtung, Straßen herzustellen und in fahrbarem Zustande zu erhalten, nicht alterirt, indem darin nur bezüglich der Beitragsleistungen von Seite solcher Unternehmungen, welche die Straße in ungewöhnlichem Maße benützen, Bestimmungen getroffen werden. Vom Standpunkte des Landes-Ausschusses glaube ich, daß allen diesen Erwägungen durch die Vorlage, wie sie der Landes-Ausschuß und Landescultur-Ausschuß gebracht hat, vollauf Rechnung getragen ist und würde ich den Herren empfehlen, diesen Antrag des Landescultur-Ausschusses anzunehmen.

Abg. Dr. **Wokaun** (St.-G. Gelli): Hoher Landtag! Mehrere der Herren Vorredner haben bereits hervorgehoben, daß das Gesetz in der Fassung, wie sie vom Landes-Ausschusse vorliegt, sehr häufig zu Mißdeutungen und Streitigkeiten Anlaß geben könnte. Dies wird ganz besonders im Unterlande der Fall sein, wo Handel, Industrie und Gewerbe größtentheils in Händen der Deutschen liegen, während Gemeinde- und Bezirksvertretungen meist eine slovenische Majorität haben.

Ich fürchte nun, daß die im § 6 und 11 des Gesetzes aufgenommenen Worte wie: „außergewöhnliches Maß, ungewöhnliches Maß, außergewöhnliche Beiträge u. s. w.“ von Seite der eben gemeinten Bezirks- und Gemeindevertretungen eine den Deutschen ungünstige Auslegung erfahren dürften und möchte daher in das Gesetz ein Moment aufgenommen wissen, auf welches bei Entscheidung der Frage, ob und wann überhaupt jemand zu einer solchen außerordentlichen Beitragsleistung herangezogen werden kann, stets Bedacht genommen werden soll. Ich erlaube mir daher zu § 6 und § 11 als Alinea 4 folgende Zusatzanträge zu stellen:

Bezüglich dieser Verpflichtung ist auf die Steuerleistung der oben bezeichneten Personen im Bezirke, beziehungsweise in der Gemeinde stets gebührende Rücksicht zu nehmen. (Abg. **Pfrimer**: Bravo!) Zu § 6 lautet der Zusatzantrag:

„Bezüglich dieser Verpflichtung ist auf die Steuerleistung der obbezeichneten Personen im Bezirke stets gebührende Rücksicht zu nehmen“

und der Zusatzantrag zu § 11 lautet:

„Bezüglich dieser Verpflichtung ist auf die Steuerleistung der obbezeichneten Personen in der Gemeinde stets gebührende Rücksicht zu nehmen.“

(Die Zusatzanträge werden genügend unterstützt.)

Abg. Dr. **Starfel** (St.-G. Windisch-Graz): Ich habe mich zum Worte gemeldet, um die soeben eingebrachten und unterstützten Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Wokaun dem hohen Landtage aufs Wärmste zur Annahme zu empfehlen und zwar ganz besonders mit Rücksicht auf die von ihm bereits erwähnten Verhältnisse im Unterlande. Es ist hier mehrfach bemerkt worden und mit Recht, daß es sich bei dieser Gesetzesvorlage ja um beide Parteien handle; nicht einseitig um einen der Betheiligten, sondern sowohl um Gemeinden und Bezirke einerseits, als andererseits um die betreffenden Unternehmungen. Nun muß gerade aber auch für die Unternehmungen ein gewisser Schutz gewährt werden, und der kann nicht vorhanden sein, wenn die Bestimmungen so allgemein bleiben, wie sie im Gesetze jetzt vorhanden sind, wie dieselben nämlich in den Worten „außergewöhnliche oder ungewöhnliche Benützung oder Aufwand“ enthalten sind; das ist eine zu geringe Grundlage für die Beurtheilung, und deshalb empfiehlt sich der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wokaun, weil er eine gewisse Grundlage schafft, sowohl für die Entscheidung in der ersten Instanz als für die Entscheidung im Recurswege. Es ist damit gesagt, daß auf die Steuerleistung des Betreffenden im Bezirke, resp. in der Gemeinde bei Bemessung der Beitrags-Verpflichtung stets gebührende Rücksicht zu nehmen sei und damit ist doch gewiß eine genauere Grundlage für die Entscheidung geschaffen während in den Worten „außergewöhnlich“ oder „ungewöhnlich“ für diese Entscheidung keine solche Basis vorhanden ist. Nach der Auffassung des Herrn Dr. Sernec darf man die Sache gewiß nicht nehmen; ich erinnere mich, daß er die Worte gebraucht hat: „Es kommt in die Gemeinde ein Fabrikant und benützt in ganz außerordentlicher Weise die Straße, und die Gemeinde kommt dadurch zu ganz ungeheuren Lasten.“ Das sieht gerade so aus, als ob es ein Unglück für die Gemeinde wäre, wenn ein Fabrikant oder eine sonstige Unternehmung in diese Gemeinde kommt. Dies ist aber nicht richtig; denn wenn in einer Gemeinde eine größere Unternehmung sich ansiedelt, so hat die Gemeinde wieder einen größeren Steuereingang, der der Gemeinde zu Gute kommt, und das ist das

Moment, worauf durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Wokaun hingewiesen wird. Es ist nur billig, daß bei der Heranziehung des Betreffenden zur Beitragsleistung zu diesen Straßen auch auf dessen Steuerleistung Rücksicht genommen wird. Ich bin dafür, daß ein solches Gesetz überhaupt geschaffen wird, weil den Gemeinden und Bezirken, die heute ohne Schutz dastehen, durch das vorgeschlagene Gesetz ein solcher gewährt wird. Ich muß aber auch dafür sein, daß ebenso den anderen Theilen, welche stärker herangezogen werden sollen, ein größerer Schutz als er durch die jetzige Styfizierung gegeben ist, gewährt werde, und das würde dadurch geschehen, daß auf die Steuerleistung, die der Betreffende im Bezirke und in der Gemeinde hat, gebührende Rücksicht genommen wird.

Ich empfehle deshalb den Zusatzantrag des Herrn Dr. Wokaun dem hohen Landtage zur Annahme.

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich glaube, daß der Gegenstand schon gründlich erörtert worden ist. Es sind auch noch drei Redner eingetragen, weshalb ich unbeschadet der eingezeichneten Herren den Schluß der Debatte beantrage.

(Der Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.)

Abg. **Franz** Graf **Attems** (G.-G.-B.): Ich möchte mir nur erlauben, gegenüber dem Herrn Abgeordneten Dr. Sernec zu bemerken, daß mich derselbe vollständig mißverstanden hat.

Ich habe gerade das Gegentheil von dem in meinen Antrag hineingelegt, was von Herrn Dr. Sernec gefunden wurde.

Ich habe in meinem Antrage nicht gesagt, daß die Bergwerksunternehmer u. s. w., welche in außergewöhnlicher Weise die Straße benützen, nur dann heranzuziehen sind, wenn sich die Straße in schlechtem Zustande befindet, sondern ich habe das Gegentheil behauptet, daß sie nur herangezogen werden sollen, wenn die Straße in gut fahrbaren Zustand hergestellt wird. Ich wollte dies nur zur Richtigstellung mittheilen.

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Gilli): An die Ausführungen des Herrn Vertreters der Städtegruppe Gilli muß ich einige Bemerkungen anknüpfen. Der Herr Vertreter der Städtegruppe Gilli hat heute das erste Mal hier gesprochen und gleich ein nationales Moment mit einer wirtschaftlichen Frage verknüpft.

Nun, meine Herren, wenn es richtig ist, daß die Majorität der Bezirksvertretungen im Unterlande slowenisch ist, so involvirt das bei diesem Gesetzentwurfe gar keine Folge; denn nicht der Bezirks-Ausschuß und die Bezirksvertretung haben in letzter Instanz in dieser Frage zu entscheiden, sondern der Landes-Ausschuß, da-

her diese Einwendung des Herrn Vertreters der Städtegruppe Cilli viel eher als ein Mißtrauensvotum gegen den Landes-Ausschuß aufgefaßt werden mußte. Bei der Zusammenlegung des hohen Landes-Ausschusses, glaube ich aber, würde der Herr Vertreter der Städtegruppe Cilli doch nicht in der Lage sein können, dieses Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf zum Ausdruck zu bringen. Was also den fraglichen Zusatzantrag selbst anbelangt, so betrachte ich auch diesen als nicht notwendig, denn die letzte Instanz ist der Landes-Ausschuß, von dem doch eine objectivc Beurtheilung jeder wirthschaftlichen Frage, und eine solche ist die Angelegenheit dieses Gesetzesentwurfes, voranzusetzen ist.

Ich werde also für den Gesetzesentwurf, wie er uns vorliegt, stimmen und insbesondere gegen die Anträge des Herrn Vertreters der Städtegruppe Cilli.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Cilli): Hohes Haus! Ich bin veranlaßt, mich zum Worte zu melden vor Allen durch die Ausführungen des Herrn Dr. Wokaun. Dieser geehrte Herr Abgeordnete hat mich dadurch sehr überrascht, daß er auf einmal die nationale Seite in diese Frage hineinbringt. Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat ganz richtig bemerkt, hier handle es sich um eine Interessentenfrage, und auch ganz richtig bemerkt, daß die Gegensätze nur scheinbare seien, die eben im Entscheidungswege nach gerechtem Maßstabe geregelt werden sollen. Ich habe darauf hingewiesen, daß die Praxis ja immer dahin gegangen ist, daß die Interessenten, die Fabrikanten sich in der Regel mit den Gemeinden oder Bezirken im Vorhinein abgefunden und nicht um das Gesetz gefragt haben, weil das natürliche Gefühl sagt, daß der Interessent bei besonderer Inanspruchnahme der Straßen dieselben auch entsprechend erhalten soll. Ich war so frappirt durch das Hereinzerren des nationalen Momentes, daß ich gedacht habe, daß der Herr Abgeordnete Dr. Wokaun einen Antrag stellen wird: für die deutschen Interessenten gilt das Gesetz nicht, sondern nur für die slovenischen! es ist da aber nichts herausgekommen, als ein ganz unschuldiger Antrag, nämlich daß das Moment der Steuerleistung bei der Entscheidung über die Kostenrepartition auch in Betracht gezogen werden soll.

Dieser Beisatz ist nicht notwendig, denn wenn der Interessent schon durch die Gemeinde-Umlage sehr stark herbeigezogen wird, so trifft ihn ja der größere Beitrag zur Straßenerhaltung in der höheren Umlage. Wenn er z. B. die Hälfte als Umlage ohnedies zahlt, so werden, wenn die Umlagen wegen der Straßen erhöht werden, die Straßenerhaltungskosten auf diesem Wege wieder zur Hälfte den Interessenten treffen. Ich finde den Beisatz nicht für notwendig, deshalb, weil die entscheidenden

Behörden ohnedies alle Factoren berücksichtigen müssen und es selbstverständlich finden werden, daß sie den Beitrag der Steuerlast des betreffenden Unternehmens bei der Bemessung der Quote, welche es zahlen muß, auch in Berücksichtigung ziehen werden.

Noch mehr überrascht war ich durch die Bemerkung des Herrn Dr. Starfel, daß in meinem Sage: „Es könnte eventuell die Gemeinde sich fürchten, daß in ihrem Gebiete ein Unternehmen gegründet wird“, die Behauptung gelegen ist, daß ich die Gründung von Fabriken nicht wünsche, und zwar aus nationalen Bedenken.

Ich habe darauf hinzuweisen, daß ich den Gesetzesentwurf auf's Wärmste unterstützte, daß durch denselben eben die betreffenden Interessenten, Fabrikanten und dergleichen herangezogen werden sollen, und daß eben nicht der Fall eintreten soll, daß aus Furcht vor der Straßenerhaltung die Gemeinde die Schaffung eines Fabriksunternehmens fürchten mußte.

Ich kann bemerken, daß ich Mitbesitzer einer Fabrik bin und gewiß nicht die nationale, sondern die rein wirthschaftliche Seite der Frage vor Augen habe. Nicht in meinem persönlichen, sondern im allgemeinen Interesse habe ich die ganze Vorlage in jeder Richtung unterstützt und werde dafür stimmen. Ich würde wünschen, daß in wirthschaftlichen Fragen ein für allemal Berücksichtigungen und Hinweise auf nationale Momente, die nicht hieher gehören, unterbleiben mögen (Bravo! Bravo!), indem wir selbst den Takt haben und es selbstverständlich finden, daß man bei solchen Fragen nur die maßgebende wirthschaftliche Seite bei der Abstimmung vor Augen hält.

Abg. Dr. **Starfel** (St.-G. Windischgraz): Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Ich muß gegen Herrn Abgeordneten Dr. Sernec thatsächlich berichtigen, daß meine Bemerkung über Fabrikanten, die in eine Gemeinde kommen, welche Bemerkung sich auf eine dementsprechende Ausführung des Herrn Dr. Sernec bezog, nicht in nationaler Hinsicht gemeint war, sondern nur im wirthschaftlichen Sinne.

Ich muß hervorheben, daß ich nicht gesagt habe, wenn nach der Ansicht des Herrn Dr. Sernec eine Gemeinde gegen die Niederlassung eines Fabrikanten sich zu wehren hätte, dies geschehe aus nationalen Gründen, sondern dem gegenüber nur betonte, daß diese Ansicht nicht richtig sei, weil die Gemeinde hiedurch ja eine höhere Steuerleistung erzielt; dies mußte Herr Dr. Sernec überhört haben in dem Momente, wo er sich zum Präsidium begeben hat.

Berichterstatter **Sutter**: Ich kann mich kurz fassen; denn durch die Einschaltung dieser beiden Paragraphen soll eine Ungerechtigkeit beseitigt werden, welche bisher

im Gesetze bestanden hat. Es soll die Herstellung von besseren Straßen ermöglicht werden, denn es ist Thatsache, daß die Straßen nicht so sind, wie gewünscht wird oder wie sie sein sollen. Es ist auch in allen Fällen für die Bezirks-Ausschüsse sehr schwer, die Gemeinden zu verhalten, die Straßen in guten Zustande herzustellen. Ich kann daher nur wünschen, daß diese Aenderung getroffen wird, und kann mich deshalb mit allen Abänderungsanträgen nicht einverstanden erklären, ausgenommen nur mit der von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter angeregten Aenderung, daß es im § 6, alinea 2 am Schlusse und im § 11, alinea 2 ebenfalls am Schlusse nach dem Worte „Beiträge“ heißen soll: „nach Maßgabe des in Folge dieser erhöhten Benützung sich steigenden Erhaltungserfordernisses“. Und obwohl es im Antrage des Landesculturausschusses im § 6 und § 11 heißt: „der Art benützt oder abgenützt“, will ich auch dem Antrage des Herrn Grafen Stubenberg zustimmen, so daß es statt dessen zu lauten hat: „benützt und abgenützt.“

Ich werde mir erlauben das Gesetz in der jetzigen Fassung nochmals vorzulesen (liest):

Artikel I.

Die §§ 6 und 11 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 22) werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftig zu lauten:

§ 6.

Die Herstellung, sowie die Erhaltung der Bezirksstraßen ist durch die Bezirksconcurrentz zu bestreiten; der Aufwand hiefür ist, insoweit er nicht aus besonderen Quellen gedeckt ist, durch Bezirksumlagen sicherzustellen.

Wenn Bezirksstraßen oder Straßenobjecte durch Industrie-, Bergbau- oder Handelsunternehmungen oder durch andere physische oder juristische Personen, sei es mit eigenen oder gedungenen Fuhrwerken, in außergewöhnlichem Maße derart benützt und abgenützt werden, so daß zur Erhaltung oder Wiederherstellung derselben die Bezirksmittel in ungewöhnlichem Maße in Anspruch genommen werden müssen, so können dieselben zu einem der durch ihren Verkehr verursachten Abnützung entsprechenden außerordentlichen Beiträge nach Maßgabe des in Folge dieser erhöhten Benützung sich steigenden Erhaltungserfordernisses herangezogen werden.

Ueber die diesfällige Verpflichtung, dann über die Art und über das Maß dieser Leistung entscheidet, wenn eine gütliche Vereinbarung mit dem

Bezirks-Ausschusse nicht erzielt wird, der Landes-Ausschuß.

§ 11.

Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, die nothwendigen Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten. Für die Aufbringung der hiezu erforderlichen Geld- und Arbeitsleistungen sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend.

Wenn Gemeindestraßen und Wege oder Straßenobjecte durch Industrie-, Bergbau- oder Handelsunternehmungen oder durch andere physische oder juristische Personen, sei es mit eigenen oder gedungenen Fuhrwerken, in außergewöhnlichem Maße derart benützt und abgenützt werden, so daß zur Erhaltung oder Wiederherstellung derselben die Gemeindemittel in außergewöhnlichem Maße in Anspruch genommen werden müssen, so können dieselben zu einem der durch ihren Verkehr verursachten Abnützung entsprechenden außerordentlichen Beiträge nach Maßgabe des in Folge dieser erhöhten Benützung sich steigenden Erhaltungserfordernisses herangezogen werden.

Ueber die diesfällige Verpflichtung, dann über die Art und über das Maß dieser Leistung entscheidet, wenn eine gütliche Vereinbarung mit dem Gemeinde-Ausschusse nicht erzielt wird, der Bezirks-Ausschuß und im Recurswege der Landes-Ausschuß.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat nunmehr in den im Drucke vorliegenden Antrag zwei Aenderungen aufgenommen, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Herrn Grafen Stubenberg dahin gehend, daß in der vierten Zeile des zweiten alinea des § 6 und in der vierten Zeile des zweiten alinea des § 11 zwischen die Worte „benützt“ und „abgenützt“ anstatt des Wortes „oder“ das Wort „und“ eingesetzt werden soll.

Ferner hat der Herr Berichterstatter selbst eine Aenderung eingesetzt, welche durch Seine Excellenz den Herrn Statthalter angeregt worden ist, wonach in alinea 2 der §§ 6 und 11 nach dem Worte „Beiträge“ die Worte eingefügt werden: „nach Maßgabe des in Folge dieser erhöhten Benützung sich steigenden Erhaltungserfordernisses.“

Weiters sind noch Zusatzanträge gestellt worden von Seite des Herrn Abgeordneten Franz Grafen Attems, welcher beantragt, daß am Schlusse des zweiten alinea in den §§ 6 und 11 nach den Worten: „herangezogen werden“ die Worte: „wenn sich die Straße in einem diesem Verkehre Rechnung tragenden Zustande befindet“ anzufügen sind.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Graf Lamberg den Antrag gestellt, es möge im zweiten alinea der §§ 6 und 11 in der zweiten Zeile nach den Worten: „juristische Personen“ angefügt werden: „welche in dem betreffenden Bezirke nicht steuerpflichtig sind“, und im § 11 an der gleichen Stelle: „welche in der betreffenden Ortsgemeinde nicht steuerpflichtig sind.“

Endlich hat der Herr Abgeordnete Dr. Wofaun den Antrag gestellt, daß in den §§ 6 und 11 ein viertes alinea eingefügt werden soll.

Der betreffende Absatz im § 6 hätte zu lauten: „Bezüglich dieser Verpflichtung ist auf die Steuerleistung der obbezeichneten Personen im Bezirke stets gebührende Rücksicht zu nehmen.“

Im § 11 hätte der betreffende Absatz zu lauten: „Bezüglich dieser Verpflichtung ist auf die Steuerleistung der obbezeichneten Personen in der Gemeinde stets gebührende Rücksicht zu nehmen.“

Ich möchte mir erlauben zu bemerken, daß sich dieser Zusatz als drittes alinea besser ausnehmen würde, weil das jetzige dritte alinea bereits von dem Instanzenzuge handelt. Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Wofaun dagegen nichts einzuwenden hat.

Zur Abstimmung glaube ich in dieser Weise schreiten zu sollen, daß ich zuerst die §§ 6 und 11 zur Abstimmung bringe, wie sie vom Herrn Berichterstatter des Sonder-Ausschusses beantragt worden sind, sodann die Zusatzanträge, und da keiner den andern ausschließt, so bringe ich sie in der Reihenfolge zur Abstimmung, wie sie gestellt worden sind. Und zwar zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Franz Grafen Attems, dann den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Lamberg und endlich jenen des Herrn Abgeordneten Dr. Wofaun.

Wir schreiten zur Abstimmung über Artikel I, derselbe lautet (liest):

Artikel I.

Die §§ 6 und 11 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866 (L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 22) werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftig zu lauten:

(Artikel I wird angenommen.)

§ 6 hat künftighin zu lauten (liest):

§ 6.

Die Herstellung, sowie die Erhaltung der Bezirksstraßen ist durch die Bezirksconcurrentz zu bestreiten; der Aufwand hiefür ist, insoweit er nicht aus besonderen Quellen gedeckt ist, durch Bezirksumlagen sicherzustellen.

Wenn Bezirksstraßen oder Straßenobjecte durch Industrie-, Bergbau- oder Handelsunternehmungen oder durch andere physische oder juristische Personen, sei es mit eigenen oder gedungenen Fuhrwerken, in außergewöhnlichem Maße derart benützt und abgenützt werden, so daß zur Erhaltung oder Wiederherstellung derselben die Bezirksmittel in ungewöhnlichem Maße in Anspruch genommen werden müssen, so können dieselben zu einem der durch ihren Verkehr verursachten Abnützung entsprechenden außerordentlichen Beitrage nach Maßgabe des in Folge dieser erhöhten Benützung sich steigenden Erhaltungserfordernisses herangezogen werden.

Ueber die diesfällige Verpflichtung, dann über die Art und über das Maß dieser Leistung entscheidet, wenn eine gütliche Vereinbarung mit dem Bezirks-Ausschusse nicht erzielt wird, der Landes-Ausschuß.

(§ 6 wird angenommen.)

§ 11 hat künftighin zu lauten (liest):

§ 11.

Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, die nothwendigen Gemeindefstraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten. Für die Aufbringung der hiezu erforderlichen Geld- und Arbeitsleistungen sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend.

Wenn Gemeindefstraßen und Wege oder Straßenobjecte durch Industrie-, Bergbau- oder Handelsunternehmungen oder durch andere physische oder juristische Personen, sei es mit eigenen oder gedungenen Fuhrwerken, in außergewöhnlichem Maße derart benützt und abgenützt werden, so daß zur Erhaltung oder Wiederherstellung derselben die Gemeindemittel in außergewöhnlichem Maße in Anspruch genommen werden müssen, so können dieselben zu einem der durch ihren Verkehr verursachten Abnützung entsprechenden außerordentlichen Beitrage, nach Maßgabe des in Folge dieser erhöhten Benützung sich steigenden Erhaltungserfordernisses, herangezogen werden.

Ueber die diesfällige Verpflichtung, dann über die Art und über das Maß dieser Leistung ent-

scheidet, wenn eine gütliche Vereinbarung mit dem Gemeinde-Ausschusse nicht erzielt wird, der Bezirks-Ausschuß und im Recurswege der Landes-Ausschuß. (§ 11 wird angenommen.)

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über mehrere Einschaltungen und bringen zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Franz Attems zur Abstimmung, welcher bezweckt, daß in den §§ 6 und 11 am Schlusse des zweiten alinea eingefügt werde: „wenn sich die Straße in einem diesem Verkehre Rechnung tragenden Zustande befindet“.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Lamberg geht dahin, daß im § 6 in der zweiten Zeile nach den Worten: „juristische Personen“ eingeschaltet werden soll: „welche in dem betreffenden Bezirke nicht steuerpflichtig sind“.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Derjelbe Herr Abgeordnete hat beantragt, daß im § 11 in der zweiten Zeile des zweiten alinea nach den Worten: „juristische Personen“ eingeschaltet werde: „welche in der betreffenden Ortsgemeinde nicht steuerpflichtig sind“.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Es kommt nun der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wokaun zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete hat gestattet, daß dieser Antrag für den Fall, als er angenommen werden sollte, als drittes alinea in die §§ 6 und 11 eingefügt werde. Im § 6 lautet der Antrag (liest):

„Bezüglich dieser Verpflichtung ist auf die Steuerleistung der obbezeichneten Personen im Bezirke stets gebührende Rücksicht zu nehmen“.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Im § 11 lautet der Zusatzantrag des Herrn Dr. Wokaun:

„Bezüglich dieser Verpflichtung ist auf die Steuerleistung der obbezeichneten Personen in der Gemeinde stets gebührende Rücksicht zu nehmen.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Der Artikel II des Gesetzes wird zu lauten haben (liest):

„Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Wirksamkeit.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der Artikel III des Gesetzes wird zu lauten haben (liest):

„Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Wir haben noch über den Titel und Eingang des Gesetzes abzustimmen. Dieselben haben zu lauten (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866 (L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 22), betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wege, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“
(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landescultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreffend: „Straßen-Angelegenheiten und Subventionen“, Seite 27—35, und „Antrag des Abgeordneten Kaltenegger auf Abänderung des § 7 des Straßen-Gesetzes vom 9. Jänner 1870“, Seite 36. (Beilage Nr. 93.)**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne): Ich habe zuerst zu berichten über Straßen-Angelegenheiten und Subventionen, Seite 27 bis 35 des Thätigkeitsberichtes.

Wie aus dem Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses zu ersehen ist, war auch der Landes-Ausschuß im Jahre 1893 genöthigt, Subventionen für durch Hochwasserschäden betroffene Bezirke und Gemeinden zu bewilligen.

Das Project für eine fertige Straßenanlage zwischen den Bezirken Weiz und Frohnleiten konnte wegen Ueberbürdung des Landes-Bauamtes mit Arbeiten bisher noch nicht verfaßt werden.

Die Petition der Gemeinden Deutsch-Sulzbach um Subventionirung für eine fahrbare Gemeindestraße wurde in der letzten Session dem Landes-Ausschusse zur Erhebung überwiesen. Die Verhandlungen mit den Interessenten haben wegen der Kostspieligkeit der Anlage — das Project lautet auf 41.000 fl. — bisher zu keinem Resultate geführt und muß eine bedeutende Herabminderung der Kosten in Aussicht genommen werden.

Der Landescultur-Ausschuß beantragt bezüglich der Verbindung zwischen den Bezirken Weiz und Frohnleiten:

„1. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß in der nächsten Session in der Lage ist, das Project für eine den nothwendigsten Bedürfnissen entsprechende Straßenanlage zwischen den beiden Bezirken Weiz und Frohnleiten dem hohen Landtage vorzulegen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Antrag 2 lautet (liest):

„2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Bau der Gemeindestraße Leutsch-Sulzbach mit dem Maximalbetrage von 25.000 fl. und bei namhaften Interessentenbeiträgen auf eine den nothwendigsten Bedürfnissen entsprechende Weise im laufenden Jahre zu veranlassen und im nächsten Landtage um die nachträgliche Genehmigung der Auslagen anzusuchen.“

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Schmiderer**: Ich erlaube mir, namens des Landes-Ausschusses die Erklärung abzugeben, daß wir uns dem Antrage gegenüber wegen Errichtung einer Straße von Leutsch nach Sulzbach sehr sympathisch verhalten und schon selbst den Antrag gestellt hätten, wenn zu der Zeit, als der Rechenschaftsbericht und der Voranschlag verfaßt wurde, die Erhebungen in der Weise vorgeschritten gewesen wären, um mit definitiven Anträgen an den Landtag herantreten zu können. Nachdem dies aber erst in späterer Zeit geschehen ist, so können wir diese Ermächtigung, die uns in diesem Antrage gegeben wurde, nur begrüßen. Die Gegend, die den Herren, vielleicht nur wenigen von Ihnen, bekannt ist, gehört zu einer der schönsten der Steiermark, und wenn wir die Straße bekommen werden, so wird sie erst dem Fremdenverkehre erschlossen werden, und wir werden wieder einen Theil der Steiermark zugänglich gemacht haben.

Der Kostenvoranschlag, wie er approximativ vorliegt, dürfte sich auf der Höhe von 25.000 fl. erhalten, und wenn die Gemeinden, namentlich der Bezirk Oberburg das leistet, was wir von ihm im Verhältnisse zu den übrigen Bezirken ansprechen, von denen wir ja auch Beiträge verlangen müssen, so sind wir in der Lage, dieses Project schon im März dieses Jahres beginnen und, wie mir heute mitgetheilt wurde, so ausführen zu können, daß im Laufe des Octobers des heurigen Jahres die Straße für den Verkehr eröffnet werden kann.

Es wird daher namentlich in erster Linie an den betreffenden Herren Abgeordneten des Unterlandes, die diesen Verhältnissen und maßgebenden Persönlichkeiten näherstehen, gelegen sein, daß sie den Bezirk Oberburg bestimmen, daß er die Leistung, die er im vergangenen Jahre oder im Jahre 1892 eigentlich bereits, aber in

unklarer Stylisirung zugesagt hat, nun ehestens in definitiver Weise übernimmt, und da alle Veranlassungen zum Beginne des Werkes getroffen sind, werden wir, wenn dies also geschieht, im März dieses Jahres beginnen können.

Ich bitte das zur geneigten Kenntniss nehmen zu wollen. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Sernec** (L.-G. Gili): Als Vertreter der Landgemeinden des Unterlandes, die hier begünstigt werden sollen, sehe ich mich veranlaßt, auch einige Worte an das hohe Haus zu richten.

Mit großer Befriedigung begrüße ich den Antrag des Landescultur-Ausschusses, sowie das sehr aner kennenswerthe Streben des Landes-Ausschusses, welcher den Bittstellern fördernd an die Hand geht, diese Straße zum Ausbaue zu bringen. Es ist eigentlich räthselhaft, daß eine Gemeinde, wie Sulzbach, mit dem stattlichen Dorfe Sulzbach und mit den vielen Bauerngehöften, welche ober dem Sulzbachthale, auf den Berghängen und Sätteln herum sich befinden, bisher ohne jede Straßenverbindung mit der übrigen Welt geblieben ist und genöthiget war, im Sommer das Holz im zersägten Zustande als Sägeflöße herunterzuschaffen, und das Schiffbauholz, die schönsten Bäume, nicht heruntergebracht werden konnten; ebenso konnte bei schlechten Witterungsverhältnissen auch das Vieh, außer im Hochsommer, gar nicht auf den Markt befördert werden, weil bei Frost, bei Hochwässern der einzige gangbare Fahrweg, das Sannbett, als Communication nicht möglich war. Es wird durch die Schaffung der Straße die Perle, die viele der Herren Abgeordneten kennen, erschlossen und so auch dem wirtschaftlichen Verkehre der Gemeinden Rechnung getragen werden.

Ich sehe mich bemüßigt schon im Vorhinein dem hohen Landtage, der nach meinen besten Erwartungen die Anträge des Landescultur-Ausschusses und des Landes-Ausschusses acceptiren wird, meinen Dank auszusprechen. Ich glaube auch, daß alle jene, welche je in der betreffenden Gegend gewesen sind, Touristen und solche, die geschäftlich oder amtlich zu verkehren hatten, auch die Sympathie zu dieser Bevölkerung gewonnen haben. Schon Frischauß legt in seinem Buche Zeugnis dafür ab, daß jeder Fremde bei dieser Bevölkerung stets freundlichste Aufnahme und Gastfreundschaft gefunden hat. Diese Alpenbewohner hegen wirklich noch jenen biedereren Sinn, wie er eben nur in entlegenen Thälern noch zu finden ist. Bei ihnen ist noch Treuherzigkeit, Ehrlichkeit, Biedersinn, Zutrauen und Freundlichkeit gegen Jedermann zu Hause, eine solche Bevölkerung verdient Ihre Berücksichtigung; der größere Verkehr, der durch die Erschließung der Straße ent-

stehen wird, soll der Bevölkerung, aber auch der Außenwelt, welchen die Naturherrlichkeiten erschlossen werden, zu Gute kommen.

Was die Schwierigkeiten betrifft, die bisher, wie der sehr geehrte Herr Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Schmiederer bemerkt, nur mehr beim Bezirke Oberburg obwalten, so kenne ich dieselben; sie sind, Gott sei Dank, nicht mehr zu groß. Ich muß anerkennen, daß der Landes-Ausschuß und sein Referent das Möglichste thun, um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, und kann auch der sehr geehrte Herr Landes-Ausschußbeisitzer versichert sein, daß wir Abgeordnete dieses Bezirkes Alles aufbieten werden, damit diese Hindernisse noch rechtzeitig beseitigt werden und es noch heuer zum Ausbaue der Straße kommt.

Nochmals meinen Dank für das Gutgegenkommen in dieser wichtigen wirtschaftlichen Frage.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Sutter: Ich verzichte.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag 2 nochmals zu verlesen.

Berichterstatter Sutter (liest):

„2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Bau der Gemeindefraße Deutsch-Sulzbach mit dem Maximalbetrage von 25.000 fl. und bei namhaften Interessentenbeiträgen auf eine den nothwendigsten Bedürfnissen entsprechende Weise im laufenden Jahre zu veranlassen und im nächsten Landtage um die nachträgliche Genehmigung der Auslagen anzusuchen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Durch die Annahme dieses Antrages erledigt sich die Petition der Gemeinde Sulzbach, Deutsch und Laufen um Ausbau der Straße Deutsch-Sulzbach Nr. 202.

Der weitere Antrag des Landescultur-Ausschusses lautet:

„Im Uebrigen wird der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend Straßenangelegenheiten und Subventionen, Seite 27 bis 35, zur Kenntnis genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der Herr Abgeordnete Kallenegger hat im vergangenen Jahre den Antrag gestellt auf Abänderung des § 7 des Straßengesetzes vom 9. Jänner 1870.

Diese Abänderung sollte darin bestehen, daß der § 7 dieses Gesetzes weggelassen werde. Dieser Paragraph lautet (liest): „Die an Straßen liegenden Baufelder dürfen in einer Entfernung von wenigstens 2 Klaftern

von der Straße nur gleichlaufend mit dieser gepflegt und geeget werden.“

Dieser Antrag wurde dem Landes-Ausschuße überwiesen mit dem Auftrage, denselben in Berathung zu ziehen und seinerzeit darüber Bericht zu erstatten. Der Landes-Ausschuß hat sich nun an sämtliche Bezirks-Ausschüsse des Landes gewendet, und vom Central-Ausschuße der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft sein Gutachten abverlangt. Nahezu sämtliche Bezirksvertretungen mit ganz wenigen Ausnahmen haben sich gegen die beantragte Abänderung ausgesprochen, weil dieselbe ganz bestimmt eine Verschlechterung des Straßengesetzes zur Folge gehabt hätte. Der Landescultur-Ausschuß beantragt daher (liest):

„3. Nachdem die dem Landes-Ausschuße übertragenen Erhebungen ergeben haben, daß die Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 9. Jänner 1870 nicht im Interesse einer guten Straßenerhaltung liegt und sich auch die weitaus größere Mehrzahl der Bezirks-Ausschüsse gegen die beantragte Abänderung ausgesprochen hat, beantragt der Landescultur-Ausschuß:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Auf Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 9. Jänner 1870 wird nicht eingegangen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es ist mir seitens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zur Kenntnis gebracht worden, daß der Gemeinde-Ausschuß das Ersuchen stellt, über nachfolgende ihm überwiesene Berichte mündlich Bericht erstatten zu dürfen, und zwar: über Landtags-Beilage Nr. 55, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Barthlmä im Gerichtsbezirke Gonobitz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 Percent für das Jahr 1894;

über Landtags-Beilage Nr. 75, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Stommern im Gerichtsbezirke Gonobitz um die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 130 Percent im Jahre 1894;

über Landtags-Beilage Nr. 83, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Alt-Frdning im Gerichtsbezirke Frdning um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 80 Percent für das Jahr 1894;

über Landtagsbeilage Nr. 67, Antrag der Abgeordneten Wagner und Genossen, betreffend Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung für das Herzogthum Steiermark, endlich

über Landtags-Beilage Nr. 56, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Würzzuschlag im gleichnamigen

Gerichtsbezirke um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Mürzzuschlag.

(Die mündliche Berichterstattung wird beschlossen.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen Mittwoch den 7. Februar 1894, um 10 Uhr Vormittag, und als

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 Percent im Jahre 1894. (Beilage Nr. 98.)

2. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Mürzzuschlag, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten anlässlich des Baues einer Wasserleitung. (Beilage Nr. 99.)

3. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 48, mit Vorlage einer Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 27. November 1881, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 28, betreffend die Einführung von Jagdarten, abgeändert werden soll. (Beilage Nr. 82.)

4. Bericht des Weincultur-Ausschusses über die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg, Beilage Nr. 7, pag. 97—101. (Beilage Nr. 79.)

5. Bericht des Weincultur-Ausschusses über den demselben zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses pro 1893, betreffend den Titel „Reblaus“, pag. 52—59. (Beilage Nr. 85.)

6. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8, betreffend die Vermehrung der Lehrstellen am landschaftlichen Taubstummen-Institute in Graz. (Beilage Nr. 102.)

7. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Barthlmä im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer

Gemeindeumlage von 100 Percent für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 55.)

8. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Stommern im Gerichtsbezirke Gonobitz, um die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 130 Percent im Jahre 1894. (Beilage Nr. 75.)

9. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Alt-Irdning im Gerichtsbezirke Irdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 80 Percent für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 83.)

10. Antrag der Abgeordneten Wagner und Genossen mit einem Gesetzentwurfe, betreffend Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung für das Herzogthum Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 23. Juni 1886, Nr. 29. (Beilage Nr. 67.)

11. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Mürzzuschlag. (Beilage Nr. 56.)

12. Anträge des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 140, 112, 180, 145, 185, 104, 151, 166, 160, 186, 198, 195, 154, 117, 67, 75, 150, 100 und 152.

Ich wurde ersucht, bekannt zu geben, daß heute um halb 5 Uhr Nachmittag eine Sitzung des Weincultur-Ausschusses stattfindet, daß heute nach der Haus-sitzung und Nachmittag um 4 Uhr der Finanz-Ausschuß eine Sitzung abhält; ferner der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten heute Nachmittag um 4 Uhr in seinem Locale und heute Nachmittag um halb 5 Uhr der Landes-cultur-Ausschuß sich zu einer Sitzung versammelt; desgleichen findet heute nach der Haus-sitzung eine Sitzung des Unterrichts-Ausschusses statt.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 10 Minuten.